

*Dem hechel man aber solle vom lb zue hechlen mehers  
nicht dan ein Creützer gegeben werden.*

Hanfanbau, -verarbeitung und -handel am Oberrhein in der  
frühen Neuzeit und ein Lohnkampf der Hanfhechler in Kenzingen  
nach dem Dreißigjährigen Krieg (Teil II)

Von  
EDGAR HELLWIG

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde nach einer Tour d'Horizon zur Fachliteratur über Hanf vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, zunächst Kenzingen als frühneuzeitliche Ackerbürgerstadt mit reichlichem Hanfanbau vorgestellt. Dem folgten ein Blick auf die verschiedenen, aus Hanf gewonnenen Produkte und deren vielfältigen Verwendungsbereiche sowie, nach Behandlung des Hanfbaus, eine Darstellung des ersten Arbeitsschrittes zur Gewinnung der Hanffaser: die Wässerung oder Röste (Rötze) des Hanfs, die für die Ablösung des die Fasern enthaltenden Rindenbasts vom holzigen Stängelkern der Pflanze unerlässlich ist. Dabei wurde die 1492 erstmals verabschiedete *Wasser Ordnung im Breyßgaw* vorgestellt, die bezeichnenderweise erst in ihrer 1547 erneuerten und 1576 gedruckten Fassung einen Passus über das Hanfrötzen und die damit verbundenen Gewässerbelastungen enthält.<sup>1</sup> Daraus und aus den Veränderungen in den die Hanfrötzen betreffenden Passagen der Dorfordnungen von Ober- und Unterachern ergab sich der Schluss, dass es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine markante Zunahme des Hanfbaus im Breisgau und in anderen Gegenden am Oberrhein gegeben haben muss.<sup>2</sup> Am Beginn des zweiten Teils soll zunächst die Frage nach möglichen Ursachen und Gründen für diese Zunahme beantwortet werden, bevor Aspekte des Handels mit Hanf am Oberrhein in der frühen Neuzeit, dann die weiteren vielfältigen Arbeitsgänge zur Gewinnung der Hanffaser und schließlich der Arbeitskampf der Kenzinger Hanfhechler zur Darstellung gelangen.

Europäische Expansion nach Übersee und Aufschwung der Segelschifffahrt  
als möglicher Hintergrund für die Zunahme des Hanfbaus im Breisgau

Für Kenzingen selbst ließen sich bisher zwar keine eindeutigen Quellenbelege dafür finden, dass spätestens seit der Wende zum 16. Jahrhundert Hanf nicht nur für den Eigenbedarf und den regionalen Markt, sondern, wie es in der *Wasser Ordnung* heißt, *über die notturfft* hinaus und damit für einen Export angebaut wurde. Allerdings liefert ein Blick auf die Verhältnisse in anderen Orten im Breisgau und in der Ortenau verschiedene klare Indizien, teils im Rückschluss aus dem 18. Jahrhundert, die diese Annahme erhärten.

Eine zentrale Rolle spielte dabei sicherlich, dass in dem halben Jahrhundert von der Verabschiedung der ersten breisgauischen *Wasser Ordnung* im Jahr 1492 bis zum Erlass der ergänzten und verbesserten zweiten Fassung von 1547, welche erstmals die Regelung über die Hanf-

<sup>1</sup> Vgl. Teil I dieses Beitrags in: Schau-ins-Land 125 (2006), S. 73-102, hier S. 96-102.

<sup>2</sup> Ebd., S. 100-102.

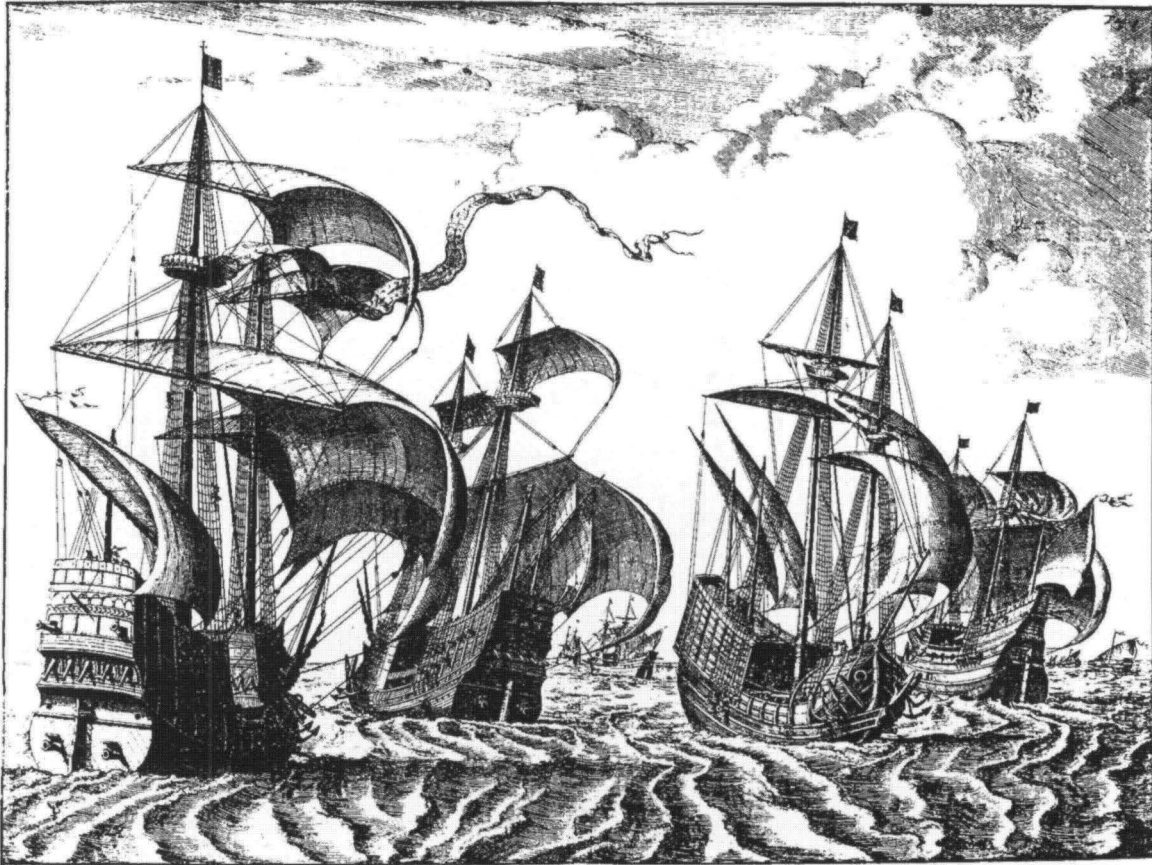


Abb. 1 Karacken und Galeonen nach Pieter Breughel(1525/30-1569) in: Cornelis van Yk, *De Nederlandsche Scheepsbouwkonst ...*, 1697. In der linken Bildhälfte zwei in ihrer Bauweise massige Karacken mit ihren hohen, festungsturmartigen Aufbauten im Achter- wie im Vorschiff. Am rechten Bildrand der modernere Schiffstyp der Galeone mit schlankerem und leichterem Achterschiff und niedrigerem, deutlich vom Galion (Bugvorbau) abgesetztem Vorderkastell. Das zweite Schiff von rechts besitzt zwar den massigen Achteraufbau der Karacken, der dem Betrachter zugewandte Bug erinnert jedoch an die Bauweise der spanischen Karavellen (aus: KIRSCH [wie Anm. 3], S. 11).

rötzen enthält, maritime Entwicklungen von welthistorischem Ausmaß stattfanden: die Amerikafahrten von Christoph Kolumbus (1492ff.) und John Cabot (1497), die Auffindung des Seewegs nach Indien und Afrika herum durch Vasco da Gama (1498), die Entdeckung Brasiliens durch Vicente Yañez Pinzón und Pedro Álvarez Cabral (1500), die erste Weltumsegelung durch Fernando Magellan (1519-1522), die blutige Ära der spanischen Konquistadoren in Süd- und Mittelamerika und nicht zuletzt die Übertragung der sich als Verlustgeschäft erweisenden Kolonisierung Venezuelas an das Augsburger Bank- und Handelshaus der Welser 1528 durch Kaiser Karl V.

Technisch überhaupt erst möglich wurde die wachsende überseeische Orientierung der maritimen Staaten Europas wie auch die gleichzeitige Zunahme des Seehandels innerhalb Europas durch die Entwicklung neuer und größerer Schiffstypen: die Karavelle, der Bojer, die Galeone (Abb. 1) und die Fleute. Zum Schutz des Überseehandels und zur Durchsetzung kolonialer Interessen bauten die europäischen Seemächte Kriegsflotten. Eine besondere Zunahme erlebte im Laufe des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch der Seehandel mit den Ostseeanrainern mit ihrem für Mittel- und Westeuropa immer wichtiger werdenden Rohstoffreservoir an Schiffbauholz, Pech und Teer, Eisen und Kupfer, Getreide und nicht zuletzt Hanf:



All diese Faktoren führten in ihrem Zusammenwirken zu einem ungeheuren Aufschwung der Segelschiffahrt, die vom 16. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ihre Blütezeit erlebte.<sup>3</sup>

Und gerade Hanf war für den Bau und die Ausrüstung eines hochseetauglichen Segelschiffes neben Holz für Rumpf, Masten und Rahen sowie Eisen für Nägel, Scharniere, Draht, sonstige Beschlagteile, Anker und Kanonen – soweit letztere nicht aus Bronze oder Messing gegossen wurden – ein unentbehrlicher Rohstoff. Von der bei großen Schiffen mehr als armdicken Ankertrosse bis hin zur dünnen Flaggenleine, von den Segeln bis zum sogenannten stehenden Gut, dem Tauwerk zur Verankerung und Abstützung der Masten, und zum laufenden Gut, dem ausgeklügelten Rigg für die Handhabung der Rahen und Segel eines solchen Segelschiffs, waren Hanffasern wegen ihrer sehr guten Widerstandsfähigkeit gegen Wasser und aufgrund ihrer hohen Reißfestigkeit und geringen Dehnfähigkeit das am besten geeignete und damit unverzichtbare Ausgangsmaterial. Außerdem war teer- oder pechgetränktes Hanfwerg zum Kalfatern, also zum Abdichten der Ritzen zwischen den Rumpf- wie den Deckplanken erforderlich; und Hanf war auch Bestandteil der ölgetränkten oder gewachsenen wetterfesten Bekleidung der Seeleute.

In welcher gewaltigen Menge Hanf für maritime Zwecke benötigt wurde, sei kurz an einigen Beispielen veranschaulicht. Für den Bau und die Ausstattung der viermastigen Karacke „Henry Grâce à Dieu“ („Great Harry“), dem 1514 vom Stapel gelassenen Hauptschiff der Flotte des englischen Königs Heinrich VIII., das mit einer Rumpflänge von etwa 50 m, einer Breite von ca. 12,5 m und einer Wasserverdrängung von 1.500 t, einer Bewaffnung von 43 schweren und 141 Kanonen kleineren Kalibers sowie einer Besatzung von 700 Seeleuten und Soldaten zu den größten Schiffen seiner Zeit zählte, wurden für die Kalfaterung, Takelung und Segelausstattung wahrscheinlich wohl rund 220 t Hanfmaterial verbraucht, wobei ein Großteil davon für die Abdichtung der Rumpf- und Decksbeplankung aufgegangen sein dürfte.<sup>4</sup> Beim originalgetreuen Nachbau des bewaffneten Handelsschiffs „Batavia“, eines 1629 bereits auf seiner ersten Fahrt an einem Riff vor der Küste Australiens gesunkenen, dreimastigen Ostindienfahrers, betrug 1995 allein schon das Gewicht der 12 Segel aus Hanfleinwand mit ihrer Gesamtfläche von

<sup>3</sup> Zur europäischen Expansion: RENÉ ALEXANDER MARBOE: Europas Aufbruch in die Welt. 1450-1700. Entdecker, Konquistadoren, Navigatoren und Freibeuter. Essen 2004 (dort auch eine Liste neuerer Literatur zum Thema). Zum Ostseehandel und zu den Verschiebungen bisheriger Seehandelsrouten und -schwerpunkte siehe: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Hg. von HERMANN KELLENBENZ (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 3). Stuttgart 1986, S. 286; DERS.: Spanien, die nördlichen Niederlande und der skandinavisch-baltische Raum in der Weltwirtschaft und Politik um 1600. In: DERS.: Kleine Schriften 1. Europa, Raum wirtschaftlicher Begegnung. Wiesbaden 1991 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte, Nr. 92), S. 77-120, hier vor allem S. 84-93 und 114ff. sowie die Zusammenfassung auf S. 119f.; DERS.: Landverkehr, Fluss- und Seeschiffahrt im europäischen Handel (Spätmittelalter bis Anfang des 19. Jahrhunderts). In: DERS.: Kleine Schriften 1 (s.o.), S. 327-441, hier vor allem S. 365ff. und 375ff. Vgl. JEAN MEYER/MARTINE ACERRA: Segelschiffe im Pulverdampf. Das Ringen um die Seeherrschaft in Europa. Bielefeld 1990, S. 34f. Zu den schiffbau- und navigationstechnischen Verbesserungen ein allgemeiner Überblick bei KELLENBENZ, Landverkehr (s.o.), S. 331ff. und 367-373. Zum Schiffstyp der Karavelle: BERNHARD HAGEDORN: Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Veröff. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte 1). Berlin 1914, S. 56-58; ALFRED DUDSZUS/ERNEST HENRIOT/FRIEDRICH KRUMREY: Das große Buch der Schiffstypen. 2., bearb. Auflage, Berlin 1987, S. 165. Bojer: HAGEDORN (s.o.), S. 78-92, vor allem S. 83f.; DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (s.o.), S. 60f. Galeone: HAGEDORN (s.o.), S. 66f.; PETER KIRSCH: Die Galeonen. Große Segelschiffe um 1600. Koblenz 1988, S. 11-44. Fleute: DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (s.o.), S. 103ff.; HAGEDORN (s.o.), S. 102-110 und 112-118; LOTHAR EICH/JOHANNES WEND: Schiffe auf druckgraphischen Blättern. Ausgewählte Meisterwerke des 15. bis 17. Jahrhunderts. Rostock 21985, S. 114.

<sup>4</sup> „Henry Grâce à Dieu“: Schiffstyp Karacke: HAGEDORN (wie Anm. 3), S. 42f. und 66f.; DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (wie Anm. 3), S. 152ff.; Abmessungen ebd., S. 131f. Die Berechnung des Hanfbedarfs nach den Angaben bei WERNER SOMBART: Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Erster Band: Die vorkapitalistische Wirtschaft. Unveränd. Nachdr. der 2., neugearb. Auflage, München und Leipzig 1916 [München 1987], S. 767, wobei die dort angegebenen 1.711 Pfund entgegen den Bedenken Sombarts als Schiffspfund genommen wurden, da sich andernfalls, wie auch Sombart bemerkt, ein unglaublich niedriges Gewicht für das Rigg ergeben würde. Für



knapp 1200 m<sup>2</sup> eine Tonne. Dabei ist anzumerken, dass Schiffe meist eine komplette Zweit- ausstattung an Segeln sowie natürlich Ersatzankerrossen und einen großen Vorrat an weiterem Tauwerk mitführten, um Schäden an der Takelage unterwegs beheben zu können. Das Gewicht der Takelage der „Batavia“, Tauwerk unterschiedlicher Stärke mit einer Gesamtlänge von 21 km, ließ sich nicht ermitteln, übertrifft das der Segel aber mit Sicherheit um ein Vielfaches: Allein schon das Großstag, nach der Ankerrosse an Bord eines Segelschiffes das stärkste Tau, welches den Untermast des bei der „Batavia“ vom Kiel bis zum Flaggenknopf 55 m hohen (knapp halb so hoch wie der Turm des Freiburger Münsters), aus drei übereinanderstehenden Rundhölzern zusammengesetzten Großmastes nach vorn abstützte, hat einen Durchmesser von 14,4 cm.<sup>5</sup> In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde nach Krünitz’ „Oekonomische Encyclopädie“ für den Bau eines dreimastigen Kriegsschiffes neben 4.000 (!) Stück ausgewachsene Eichen für Spanten, Decksbalken und Rumpf- und Decksplanken sowie weiterem Holz, u.a. für die Masten, Stengen, Spieren und Rahen, 110 Tonnen aus Hanf geschlagenes Tauwerk für das Rigg benötigt. Dabei ist in dieser Angabe weder der mitgeführte Vorrat an Trossen und Tauwerk noch das Gewicht der aus Bahnen von Hanfleinern zusammengenähten Segel geschweige der Bedarf an hänfenem Kalfaterwerg eingerechnet. Daraus dürfte sich übrigens auch der offenkundige Unterschied im Gewicht des benötigten Hanfmaterials zwischen diesem Beispiel und den Angaben für die in den Abmessungen ähnlich großen, rund 250 Jahre früher gebauten „Henry Grâce à Dieu“ erklären.<sup>6</sup>

Nun war die Mehrzahl der Handels- und Transportschiffe und der Schiffe für die Küsten- und Hochseefischerei mit Sicherheit deutlich kleiner als die mangels anderer Beispiele eben angeführten großen Schiffe und der durchschnittliche Hanfbedarf für deren Bau und Ausrüstung lag entsprechend mehr oder weniger weit unter den eben angeführten Angaben. Allerdings ist dabei die Größe der Handels- und Fischereifloten der europäischen Seemächte zu berücksichtigen: Um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrug die Zahl der in Europa vorhandenen, seegängigen Segelschiffe insgesamt etwa 20.000 bis 25.000. 15.000 davon und damit mehr als die addierten Schiffsbestände der übrigen europäischen Seemächte zusammen fuhren unter der Flagge der Generalstaaten, der damals mit weitem Abstand führenden Seehandelsmacht Europas.<sup>7</sup> Angesichts dieser Zahl verwundert es nicht, dass die Niederlande damals als „Fuhr-

---

die ebenfalls viermastige, 1566 vom Stapel gelaufene Karacke „Adler von Lübeck“, die von ähnlichen Dimensionen und ähnlich stark bewaffnet war wie die „Great Harry“, gibt PAUL JACOB MARPERGER: Ausführliche Beschreibung des Hanffs und Flachs und der daraus verfertigten Manufacturen/ sonderlich des Zwirns/ der Leinwand und Spitzen ... Leipzig 1710 (vgl. Teil I des Beitrags in: Schau-ins-Land 125 (2006), S. 77f. mit Anm. 18) im Kapitel über die Seilerei unter Berufung auf eine „Lübeckische Chronik“ an, „das grosse Ancker=Tau [sei] dick gewesen 24 Daumen im Diameter, das gesamte Tau- und Tackelwerck aber zu dem gantzen Schiff [habe] 1140 Zentner [~ 57 Tonnen] gewogen .../ und zu den Segeln [seien] 116 Stück [Ballen] Leinwand verbraucht worden“ (MARPERGER, S. 164).

<sup>5</sup> Die Maßangaben und die Errechnung des Gewichts der Segel nach den Informationen auf der Internetseite der Bataviawerft: [www.bataviawerf.nl/batavia\\_zeilen.html](http://www.bataviawerf.nl/batavia_zeilen.html), der Großstaggdurchmesser nach [www.bataviawerf.nl/batavia\\_ver-stagingen.html](http://www.bataviawerf.nl/batavia_ver-stagingen.html) (eingesehen am 15.07.06). Eine telefonische und per E-Mail erneuerte Anfrage bezüglich des Gewichts der Takelage blieb leider unbeantwortet. Als Anhaltspunkt: Allein schon das aus russischem Hanf gefertigte Ankerkabel (~tau) der königlich-norwegischen Fregatte „Kong Sverre“ von 1864 wog 4 Tonnen; für seinen Transport von der Reeperbahn zur Werft durch die Straßen von Tønsberg waren 120 Seeleute erforderlich; siehe JAN BOJER VINDHEIM: The History of Hemp in Norway. In: Journal of Industrial Hemp 7, H. 1 (2002), S. 89-103, hier S. 98; im Internet unter: [www.hempreport.com/iha/pdf/J237.pdf](http://www.hempreport.com/iha/pdf/J237.pdf) (eingesehen am 15.09.06).

<sup>6</sup> JOHANN GEORG KRÜNITZ: Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirtschaft in alphabetischer Ordnung. Bd. 1-242. Berlin 1773-1858 (im Internet unter: [www.kruenitz1.uni-trier.de](http://www.kruenitz1.uni-trier.de); die vorliegende Arbeit verwendet diese Internetversion des Lexikons. Bei der Übernahme von Zitaten wurden gelegentliche Schreibfehler sowie die oftmals sinnentstellende Kommasetzung stillschweigend bereinigt), hier Bd. 50 (1790), Stichwort „Kriegs=Flotte“, S. 354ff.

<sup>7</sup> DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (wie Anm. 3), S. 103; dieselbe Zahl 16.000 bei HELMUT DIWALD: Der Kampf um die Weltmeere. München-Zürich 1980, S. 256; ebenso HEINZ NEUKIRCHEN: Seemacht im Spiegel der Geschichte.



mann Europas“ galten, der auch den weit überwiegenden Teil der Seeschifffahrt mit dem Ostseeraum abwickelte.<sup>8</sup>

Bei der Einschätzung des maritimen Hanfbedarfs in der frühen Neuzeit gilt es auch zu berücksichtigen, dass es nicht mit dem beim Bau eines Schiffes notwendigen Aufwand an Hanfmaterial getan war, sondern dass die Beanspruchung durch die Elemente immer wieder die Ausbesserung der Kalfaterung, die Erneuerung altersschwach gewordenen Materials, die Ersetzung mürbe gewordener oder vom Sturm zeretzter Segel und gerissener Tauen und Leinen erforderlich machte. Dazu kam bei der Küstenfischerei und vor allem beim intensiven Heringsfang der enorme Bedarf an Fischernetzen, die meist nach einer Fangsaison ersetzt werden mussten. Allein die in diesem Metier führende Fischereiflotte der Niederlande zählte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen 1.500 und 2.000, möglicherweise sogar 3.000 Schiffe, sogenannte Heringsbüsen (Abb. 2).<sup>9</sup> Der Gesamtwert der dabei eingesetzten, aus Hanfgarn geknüpften Fischereinetze belief sich Ende des 16. Jahrhunderts auf mehr als 2 Millionen Gulden (fl).<sup>10</sup> Schon aufgrund dieser wenigen Schlaglichter lässt sich auch ohne Vorliegen konkreter Gesamtangaben ermessen, dass allein schon die seit Beginn des 16. Jahrhunderts deutlich anwachsende Seeschifffahrt gewaltige, in diesen Dimensionen bis dahin ungekannte Mengen an Hanf benötigte und verbrauchte. Nicht zu vergessen ist dabei der – allerdings wohl deutlich geringere – Hanfbedarf für die Binnenschifffahrt, für die bei günstigen Wind- und Flussverhältnissen bisweilen segelgetriebenen, streckenweise aber auch an Hanftauen mit Menschen- oder Pferdekraft getreidelten Frachtschiffe und -kähne, die den Rhein und – soweit schiffbar – seine Nebenflüsse als bedeutendste Verkehrsader Mitteleuropas befuhren.<sup>11</sup> Auch für die Herstellung und Ausstattung dieser Flussschiffe war Hanf ein unverzichtbares Material und sogenannter Oberländer Hanf, also solcher aus dem Oberrheingebiet, spielte eine bedeutende Rolle.<sup>12</sup>

---

o.O. 1988, S. 180. Leider bleiben alle drei Werke einen Quellennachweis schuldig. 20.000-25.000 Seeschiffe in Europa insgesamt, davon 15.000-16.000 niederländische nennt ERNST BAASCH: *Holländische Wirtschaftsgeschichte* (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte). Jena 1927, S. 321 mit Anm. 5, dort Literaturhinweise. SOMBART (wie Anm. 4), Zweiter Band: *Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus*, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, S. 282, geht davon aus, dass die holländische Handelsflotte „sicher im 17., vielleicht auch noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die größte Europas“ war.

<sup>8</sup> Schon in den Dreißigerjahren des 16. Jahrhunderts liefen jährlich 400-600 holländische Schiffe den Danziger Hafen an und im Jahr 1608 passierten laut Sundzollregister 4.362 Schiffe aus den Niederlanden den Öresund, das waren 66,3 % der Gesamtzahl von 6.582 Passagen. Für die Jahre 1661-1670 wird die Zahl der Sunddurchfahrten für beladene holländische Schiffe mit 14.342, für solche, die nur in Ballast fuhren, mit 13.807 angegeben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die zunehmend größeren Frachtschiffe, deren Anteil an der Handelsschifffahrt seit 1600 deutlich stieg, die Ostseefahrt mehrmals im Jahr unternahmen. Zu diesen Angaben siehe: *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*. Hg. von ILJA MIECK (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4). Stuttgart 1993, S. 163, sowie KELLENBENZ, *Handbuch* (wie Anm. 3), S. 286f.; DERS., *Landverkehr* (wie Anm. 3), S. 370 und 376; LUDWIG BEUTIN: *Die britische Navigationsakte von 1651*. In: *Die Welt als Geschichte* 12 (1952), S. 44-53, hier S. 49, Anm. 12.

<sup>9</sup> Zu diesem Schiffstyp siehe HAGEDORN (wie Anm. 3), S. 92-95.

<sup>10</sup> BAASCH (wie Anm. 7), S. 58f. mit Anm. 2 auf S. 59. Für die Mitte des 17. Jahrhunderts wird laut Baasch der Bruttoertrag der holländischen Heringsfischerei in guten Jahren mit 21-22 Millionen fl veranschlagt. Ausführlich zur niederländischen Seefischerei in der frühen Neuzeit ebd. S. 56-74.

<sup>11</sup> Zur Rheinschifffahrt vgl. den informativen Abriss von CLEMENS VON LOOZ-CORSWAREM: *Zur Entwicklung der Rheinschifffahrt vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert* (veröffentlicht in: *Düsseldorf und seine Häfen*, 1996, aus Anlaß des 100jährigen Hafenjubiläums); im Internet unter: [www.duesseldorf.de/stadtarchiv/stadtgeschichte/aufsaeetze/Zur-Entwickl-d-Rheinschifffahrt.pdf](http://www.duesseldorf.de/stadtarchiv/stadtgeschichte/aufsaeetze/Zur-Entwickl-d-Rheinschifffahrt.pdf). Vor allem zu den verschiedenen Typen von Frachtschiffen auf dem Rhein und ihrer Entwicklung siehe WERNER BÖCKING: *Schiffe auf dem Rhein in drei Jahrtausenden. Die Geschichte der Rheinschifffahrt*. Moers 1979 (Bildband) und 1980/81 (Textband).

<sup>12</sup> VOLLRATH VOGELMANN: *Der Hanfbau im Großherzogtum Baden*. Karlsruhe 1840; *Der Hanfbau und seine Bereitung im Bezirke Emmendingen. Eine Anleitung zur bessern Behandlung dieses wichtigen Produktes, seinen fleißigen Anpflanzern gewidmet von dem landwirtschaftlichen Bezirksverein Emmendingen*. Freiburg 1850, S. 23.





Abb. 2 Jan Porcellis (ca. 1584-1632) Heringsbüse, ungefähr 40 Lasten groß. Wie die Schiffe am linken und rechten Bildrand sowie in der Bildmitte zeigen, konnten bei der Büse zum besseren Arbeiten mit den Fischernetzen die Masten umgelegt werden. Zum Aussetzen und Einholen der Netze besaßen die Büsen mittschiffs in der Bordwand eine breite Öffnung, wie sie bei dem Schiff im Vordergrund deutlich zu sehen ist (aus: EICH/WEND [wie Anm. 3], S. 75).

Ebenfalls nicht zu vergessen sind die Mengen an Hanf, die angesichts der im 16. Jahrhundert, vor allem in dessen erster Hälfte, deutlichen und auch von den Zeitgenossen selbst wahrgenommenen Bevölkerungszunahme<sup>13</sup> im Binnenland in wachsendem Umfang benötigt und verbraucht wurden: außer zur Gewinnung von Hanföl und für die Herstellung von Zwirn für Schuster und Sattler sowie für Stricke, Seile und Taue vor allem auch zur Deckung des mit dem Bevölkerungswachstum steigenden Bedarfs an Webgarn für Hanfleinwand. Als „gröbste unter allen Gattungen von Leinwand wurde diese nicht nur mehrentheils zu den Packtüchern, in welche die Kaufleute ihre Waaren einzuschlagen pflegen, zu Säcken, Segeln u.s.w. gebraucht“, und für die Planen der manchmal sechs- und achtspännigen großen Frachtfuhrwerke im Fernhandel verwandt, sondern man webte „an manchen Orten ..., wo eine gute Art Hanf gebauet wird, die oft dem Flachse nichts nachgiebet, ... auch aus dem Hanfe, zumahl wenn solcher fein gehechelt und so viel möglich fein gesponnen wird, eine gute Leinwand ..., die auf eben die Art wie die flächsene [d.h. auch als Kleiderstoff] gebraucht werden kann und gebraucht wird. Besonders hält diese Leinwand vortrefflich, und wird bey zweckmäßiger Bleichanstalt auch sehr weiß.“<sup>14</sup> Marcandier schreibt in seiner Abhandlung über den Hanf, man verfertige durch die

<sup>13</sup> WILHELM ABEL: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen<sup>3</sup>1986, S. 26f.; WINFRIED SCHULZE: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert (Neue Historische Bibliothek). Frankfurt a.M. 1987, S. 23-26.

<sup>14</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 6), Bd. 76 (1799), Artikel „Leinwand“, S. 442-473, hier S. 462f.



All diese Faktoren führten in ihrem Zusammenwirken zu einem ungeheuren Aufschwung der Segelschiffahrt, die vom 16. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ihre Blütezeit erlebte.<sup>3</sup>

Und gerade Hanf war für den Bau und die Ausrüstung eines hochseetauglichen Segelschiffes neben Holz für Rumpf, Masten und Rahen sowie Eisen für Nägel, Scharniere, Draht, sonstige Beschlagteile, Anker und Kanonen – soweit letztere nicht aus Bronze oder Messing gegossen wurden – ein unentbehrlicher Rohstoff. Von der bei großen Schiffen mehr als armdicken Ankertrasse bis hin zur dünnen Flaggenleine, von den Segeln bis zum sogenannten stehenden Gut, dem Tauwerk zur Verankerung und Abstützung der Masten, und zum laufenden Gut, dem ausgeklügelten Rigg für die Handhabung der Rahen und Segel eines solchen Segelschiffes, waren Hanffasern wegen ihrer sehr guten Widerstandsfähigkeit gegen Wasser und aufgrund ihrer hohen Reißfestigkeit und geringen Dehnfähigkeit das am besten geeignete und damit unverzichtbare Ausgangsmaterial. Außerdem war teer- oder pechgetränktes Hanfwerk zum Kalfatern, also zum Abdichten der Ritzen zwischen den Rumpf- wie den Deckplanken erforderlich; und Hanf war auch Bestandteil der ölgetränkten oder gewachsenen wetterfesten Bekleidung der Seeleute.

In welcher gewaltigen Mengen Hanf für maritime Zwecke benötigt wurde, sei kurz an einigen Beispielen veranschaulicht. Für den Bau und die Ausstattung der viermastigen Karacke „Henry Grâce à Dieu“ („Great Harry“), dem 1514 vom Stapel gelassenen Hauptschiff der Flotte des englischen Königs Heinrich VIII., das mit einer Rumpflänge von etwa 50 m, einer Breite von ca. 12,5 m und einer Wasserverdrängung von 1.500 t, einer Bewaffnung von 43 schweren und 141 Kanonen kleineren Kalibers sowie einer Besatzung von 700 Seeleuten und Soldaten zu den größten Schiffen seiner Zeit zählte, wurden für die Kalfaterung, Takelung und Segelausstattung wahrscheinlich wohl rund 220 t Hanfmaterial verbraucht, wobei ein Großteil davon für die Abdichtung der Rumpf- und Decksbeplankung aufgegangen sein dürfte.<sup>4</sup> Beim originalgetreuen Nachbau des bewaffneten Handelsschiffs „Batavia“, eines 1629 bereits auf seiner ersten Fahrt an einem Riff vor der Küste Australiens gesunkenen, dreimastigen Ostindienfahrers, betrug 1995 allein schon das Gewicht der 12 Segel aus Hanfleinwand mit ihrer Gesamtläche von

<sup>3</sup> Zur europäischen Expansion: RENÉ ALEXANDER MARBOE: Europas Aufbruch in die Welt. 1450-1700. Entdecker, Konquistadoren, Navigatoren und Freibeuter. Essen 2004 (dort auch eine Liste neuerer Literatur zum Thema). Zum Ostseehandel und zu den Verschiebungen bisheriger Seehandelsrouten und -schwerpunkte siehe: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Hg. von HERMANN KELLENBENZ (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 3). Stuttgart 1986, S. 286; DERS.: Spanien, die nördlichen Niederlande und der skandinavisch-baltische Raum in der Weltwirtschaft und Politik um 1600. In: DERS.: Kleine Schriften 1. Europa, Raum wirtschaftlicher Begegnung. Wiesbaden 1991 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte, Nr. 92), S. 77-120, hier vor allem S. 84-93 und 114ff. sowie die Zusammenfassung auf S. 119f.; DERS.: Landverkehr, Fluss- und Seeschiffahrt im europäischen Handel (Spätmittelalter bis Anfang des 19. Jahrhunderts). In: DERS.: Kleine Schriften 1 (s.o.), S. 327-441, hier vor allem S. 365ff. und 375ff. Vgl. JEAN MEYER/MARTINE ACERRA: Segelschiffe im Pulverdampf. Das Ringen um die Seeherrschaft in Europa. Bielefeld 1990, S. 34f. Zu den schiffbau- und navigationstechnischen Verbesserungen ein allgemeiner Überblick bei KELLENBENZ, Landverkehr (s.o.), S. 331ff. und 367-373. Zum Schiffstyp der Karavelle: BERNHARD HAGEDORN: Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Veröff. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte 1). Berlin 1914, S. 56-58; ALFRED DUDSZUS/ERNEST HENRIOT/FRIEDRICH KRUMREY: Das große Buch der Schiffstypen. 2., bearb. Auflage, Berlin 1987, S. 165. Bojer: HAGEDORN (s.o.), S. 78-92, vor allem S. 83f.; DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (s.o.), S. 60f. Galeone: HAGEDORN (s.o.), S. 66f.; PETER KIRSCH: Die Galeonen. Große Segelschiffe um 1600. Koblenz 1988, S. 11-44. Fleute: DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (s.o.), S. 103ff.; HAGEDORN (s.o.), S. 102-110 und 112-118; LOTHAR EICH/JOHANNES WEND: Schiffe auf druckgraphischen Blättern. Ausgewählte Meisterwerke des 15. bis 17. Jahrhunderts. Rostock 1985, S. 114.

<sup>4</sup> „Henry Grâce à Dieu“: Schiffstyp Karacke: HAGEDORN (wie Anm. 3), S. 42f. und 66f.; DUDSZUS/HENRIOT/KRUMREY (wie Anm. 3), S. 152ff.; Abmessungen ebd., S. 131f. Die Berechnung des Hanfbedarfs nach den Angaben bei WERNER SOMBART: Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Erster Band: Die vorkapitalistische Wirtschaft. Unveränd. Nachdr. der 2., neugearb. Auflage, München und Leipzig 1916 [München 1987], S. 767, wobei die dort angegebenen 1.711 Pfund entgegen den Bedenken Sombarts als Schiffspfund genommen wurden, da sich andernfalls, wie auch Sombart bemerkt, ein unglaublich niedriges Gewicht für das Rigg ergeben würde. Für



den Mündungsarmen des Rheins lag, waren deshalb neben den Hanfimporten aus dem Baltikum auch die Hanfanbaugebiete am Oberrhein von großem Interesse. Es gelang dem holländischen Handel in der frühen Neuzeit weitgehend, die oberrheinischen Lande vor allem hinsichtlich des dort stark ausgedehnten Tabak-, Krapp- (Pflanze zum Rotfärben) und Hanfbaus seiner kommerziellen Vorherrschaft zu unterwerfen. Vor allem in großen Teilen der Ortenau und des Hanauer Landes, aber auch im Breisgau gehörten der Anbau von Hanf und sein Verkauf ins Ausland, vorwiegend in die Niederlande, vom 16. bis ins 19. Jahrhundert zu den hauptsächlichsten Einnahmequellen.<sup>19</sup> Die Möglichkeit, vom Oberrhein Hanf zu importieren, war für Holland auch deshalb bedeutsam, weil in Kriegszeiten, etwa während der Seekriege mit England in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, das Nadelöhr des Öresunds, das bei der Beschaffung von baltischem und russischem Hanf zu passieren war, leicht blockiert werden konnte und überhaupt die Einfuhr auf dem Seeweg in Kriegszeiten immer mit der Gefahr verbunden war, dass selbst Handels- und Transportschiffe neutraler Staaten aufgebracht wurden, wenn sie sogenannte Konterbande geladen hatten, also kriegswichtige Waren, die für den Kriegsgegner bestimmt waren. Und Hanf zählte in Kriegszeiten eindeutig zur Konterbande.<sup>20</sup>

Dabei gab es keineswegs eine durchgängige Frachtschiffahrt vom Hochrhein oberhalb Basels bis hinunter nach Holland. Stapelrechte und Schifferprivilegien machten bei der Frachtfahrt auf dem Rhein wiederholtes Umladen erforderlich. Schließlich bildete die Felsenstrecke zwischen Bingen (Binger Loch) und St. Goar einen sehr gefährlichen und bei niedrigem Wasserstand für Lastschiffe unpassierbaren Stromabschnitt, was dann die Überbrückung dieser Strecke per Landtransport nötig machte.<sup>21</sup> Das tat dem Handel allerdings keinen Abbruch. So wurde der für den auswärtigen Verkauf bestimmte Hanf aus den oberrheinischen Anbaugebieten etwa in den ausgesprochenen Hanfbaugemeinden des Hanauerlandes, der Gegend um Kehl, von Maklern im Auftrag großer Handelshäuser in Straßburg und anderen Städten aufgekauft und von dort nach Holland, Belgien, Nordfrankreich, England exportiert, wo aus dem angelieferten Rohmaterial, in erster Linie der von den kräftigeren, weiblichen Pflanzen stammende Seilerhanf, Schiffstau und Segel hergestellt wurden. Um 1660 kauften Straßburger Kaufleute allein aus den Bezirken Achern und Bühl jeweils 5000 Zentner Hanf auf. Aber auch Agenten im Auftrag von Seilereien in Cannstatt, Augsburg, Frankfurt, Mainz, Reutlingen und Basel traten in Erscheinung.<sup>22</sup> Spätestens im 17. Jahrhundert gelangte Hanf aus den Gegenden um Bühl, Achern, Lichtenau, Kehl, Renchen, Offenburg und Lahr zum Weiterverkauf auf die Ostermesse nach Frankfurt am Main, zumindest im späten 18. Jahrhundert der „Hauptort für Deutschland,

<sup>19</sup> WILLI A. BOELCKE: Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute. Stuttgart 1987, S. 151; OSKAR TEUBERT: Die Binnenschiffahrt. Ein Handbuch für alle Beteiligten, 1. Bd. Leipzig 1912, S. 56f.; EBERHARD GOTHEIN: Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert (Die Schiffahrt der deutschen Ströme 2). Leipzig 1903, S. 4ff. Gleichzeitig spielten die Oberrheinlande eine bedeutende Rolle als Absatzgebiet für die niederländische Exportwirtschaft. Noch im 18. Jahrhundert versorgte Holland „mittelst der Schiffahrt auf dem Rheine ... Saarbrück, Zweibrücken, Baden, Würtemberg, Elsaß, Breißgau, Spirbach, beinahe die ganze Schweiz, Metz, Lothringen etc. mit Droguerey= und Spezerei=Waaren, Fischen, Oelen etc.; dagegen brachten sie zurück: Holz, Rhein= und Moseler Wein, Pottasche, Eisen etc.“, KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 742f.

<sup>20</sup> Laut MARPERGER (wie Anm. 4), S. 221f., heißt es „in dem 6. *Articul* des *Tractats* von der *Marine* A[anno] 1648. zwischen dem König in Spanien und den Herrn General Staaten der vereinigten Niederlande auffgerichtet/ ... daß unter den Nahmen der *Contrabanden* und verbotenen Kauffmannschafften/ auch sollen verstanden und begriffen seyn/ alle Zurüstung/ so zum Kriegs= und Orlogs=Gebrauch geartet und gemacht ist/ darunter dann auch Hanff/ Flachs und Leinwand/ weil aus den ersten das zu Orlog [Kriegs]=Schiffen benöthigte Thauwerck/ item der Zwilch zu Sand- und Pulver-Säcken/ zu Zelten und Soldaten-Hembdern kann gemacht werden/ verstanden wird“.

<sup>21</sup> TEUBERT (wie Anm. 19), S. 16f. und 25f.; BÖCKING, Textband (wie Anm. 12), S. 81-84 und 121ff.; LOOZ-CORS-WAREM (wie Anm. 12), S. 2f.

<sup>22</sup> BOELCKE (wie Anm. 19), S. 151; WILHELM SCHADT: Der Hanfbau im badischen Hanauerland. In: Die Ortenau 52 (1972), S. 148-164, hier S. 148f. und 158; DERS.: Der Hanfanbau. In: KURT KLEIN: Land um Rhein und Schwarzwald. Die Ortenau in Geschichte und Gegenwart. Kehl 1978, S. 265-268, hier S. 266f.



wo Reinhanf (unrecht [fälschlicherweise] Rheinhanf), sowohl Strähn- als Spinnhanf mit Vortheil committiret wird“. An der Verschiffung des Hanfs auf dem Rhein beteiligten sich beispielsweise in Greffern (heute Gemeinde Rheinmünster, Kreis Rastatt) damals auch einheimische Handels- und Schifflleute.<sup>23</sup>

Im ortenauischen, 1557-1701 und wieder 1771-1805 vorderösterreichischen Marktflecken Achern spielte der Anbau von Hanf spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert eine bedeutende Rolle, wie die aus den 1480 für Ober- und 1563 für Unterachern erlassenen Regelungen zu Einrichtung, Betrieb und Eigentumsverhältnissen der Hanfrötzen oder -reesen sowie der Benutzungsordnung für die Hanfpleueln aus dem Jahr 1580 zu ersehen ist.<sup>24</sup> Ein Großteil der Acherner Hanfproduktion wurde nach Württemberg, Bayern, dem Rheinland und nach Holland ausgeführt. Um die Qualität ihres für den auswärtigen Verkauf bestimmten Hanfes zu sichern, gaben sich die zunftmäßig organisierten Hänfer in beiden Orten im Jahr 1578 eine eigene Ordnung. Sie regelte in erster Linie Fragen der Produktprüfung durch die bestellten *Hanffasser* (Hanfprüfer) auf die Qualitätsstufe von *Kaufmannsgut*, welche ausschließlich zum Verkauf gelangen sollte. Um die geprüfte Qualität des Acherner Hanfs zu dokumentieren und auf auswärtigen Märkten unverwechselbar zu machen, sollten die Säcke, in denen die von den *Hanffassern* für gut befundene Ware verpackt wurde, mit dem Acherner Siegelzeichen, einem halben Adler und dem halben österreichischen Bindenschild, gekennzeichnet werden. Zur Verhinderung von Betrug mit den leeren Säcken sollten zusätzlich alle Vierteljahre Blechmarken geprägt werden, auf denen ein lateinisches A für den Herkunftsort, die Jahreszahl sowie das jeweilige, von 1 bis 4 durchnummerierte Jahresquartal eingeschlagen wurde.<sup>25</sup> Anhaltspunkte für die Bedeutung des Hanfanbaus und den Produktionsumfang in ausgesprochenen Hanfbauge- meinden am Oberrhein in der frühen Neuzeit vermitteln, wenn auch als isolierte Einzelinfor- mation, die Angaben eines Gefällverzeichnisses aus der Zeit um 1520 für das bei Kehl ge- legene, neun Gemeinden umfassende hanau-lichtenbergische Amt Willstätt. Danach lässt sich aus dem fälligen Hanfzehnten eine Jahresernte von 25 000-26 000 Schaub (Bund) Hanf er- rechnen. Für das Jahr 1676 ergibt sich allein für den Flecken Hesselhurst (heute Ortsteil von Willstätt) aufgrund der Einnahmen aus dem Hanfzehnten in Höhe von 2040 Schaub eine Jah- resernte von reichlich 20 000 Schaub Hanfstängel.<sup>26</sup> Um 1540 lebten in Bühl, Oberweier, Vim- buch und Oberbruch über 200 Familien vom Hanfbau.<sup>27</sup>

Das bedeutendste Zentrum der Hanfproduktion und vor allem -verarbeitung ebenso wie des Handels mit Hanf war in der Ortenau die 18 km Luftlinie nördlich von Kenzingen gelegenen Stadt Lahr, die seit 1629 im Besitz der Grafen von Nassau war. Aus der Linie Nassau-Oranien stammten bekanntlich die Statthalter, die die Niederlande im Freiheitskampf gegen Spanien ge- führt hatten – durchaus denkbar, dass dieser Umstand zu den Verbindungen im Hanfhandel in die Niederlande beigetragen hat. „Die vorzügliche Beschaffenheit der Böden in der vor Lahr liegenden Ebene für den Anbau des damals wichtigsten Webstoffrohmaterials, des Hanfs, hat den Lahrer Handel aus diesem Gegenstand entstehen lassen. Die Beobachtung, daß Kaufleute aus dem unteren Hanauerland nach Lahr und Umgebung kamen, um Hanf und Zwilch [dop- pelfädiges Gewebe] zu kaufen, verleitete die Lahrer, den Handel mit diesen Artikeln selbst an

<sup>23</sup> LUDWIG UIBEL: Hanf rötzen in Lichtenau heißt auch, um Wasser kämpfen. In: Die Ortenau 81 (2001), S. 371-398, hier S. 378. Das Zitat in JOHANN KARL GOTTFRIED JACOBSSON: Technologisches Wörterbuch oder alphabe- tische Erklärung aller nützlichen mechanischen Künste, Manufakturen, Fabriken und Handwerker. Bd. 1-8. Ber- lin-Stettin 1781-1795, hier Bd. 2, G-L (1782), Stichwort „Hanf“, S. 209f.

<sup>24</sup> Vgl. Teil I dieses Beitrags in: Schau-ins-Land 125 (2006), S. 73-102, hier S. 100ff.

<sup>25</sup> EUGEN BECK: Eine Acherner Hänferordnung vom Jahr 1578. In: Die Ortenau 33 (1953), S. 141-144; mit wort- genauem Abdruck der einschlägigen Texte: RAINER VOGT: Die Hänferordnung von 1578 und der Hanfbau in Oberachern und Achern. In: Acherner Rückblicke 1 (2001), S. 32-46.

<sup>26</sup> SCHADT, Hanfanbau Hanauerland (wie Anm. 22), S. 149 und 150; DERS., Hanfanbau (wie Anm. 22), S. 265.

<sup>27</sup> HERMANN BAIER: Wirtschaftsgeschichte der Ortenau. In: Die Ortenau 16 (1929), S. 217-286, hier S. 250.





Abb. 2 Jan Porcellis (ca. 1584-1632) Heringsbüse, ungefähr 40 Lasten groß. Wie die Schiffe am linken und rechten Bildrand sowie in der Bildmitte zeigen, konnten bei der Büse zum besseren Arbeiten mit den Fischernetzen die Masten umgelegt werden. Zum Aussetzen und Einholen der Netze besaßen die Büsen mittschiffs in der Bordwand eine breite Öffnung, wie sie bei dem Schiff im Vordergrund deutlich zu sehen ist (aus: EICH/WEND [wie Anm. 3], S. 75).

Ebenfalls nicht zu vergessen sind die Mengen an Hanf, die angesichts der im 16. Jahrhundert, vor allem in dessen erster Hälfte, deutlichen und auch von den Zeitgenossen selbst wahrgenommenen Bevölkerungszunahme<sup>13</sup> im Binnenland in wachsendem Umfang benötigt und verbraucht wurden: außer zur Gewinnung von Hanföl und für die Herstellung von Zwirn für Schuster und Sattler sowie für Stricke, Seile und Taue vor allem auch zur Deckung des mit dem Bevölkerungswachstum steigenden Bedarfs an Webgarn für Hanfleinwand. Als „größte unter allen Gattungen von Leinwand wurde diese nicht nur mehrentheils zu den Packtüchern, in welche die Kaufleute ihre Waaren einzuschlagen pflegen, zu Säcken, Segeln u.s.w. gebraucht“, und für die Planen der manchmal sechs- und achtpännigen großen Frachtfuhrwerke im Fernhandel verwandt, sondern man webte „an manchen Orten ..., wo eine gute Art Hanf gebauet wird, die oft dem Flachse nichts nachgiebet, ... auch aus dem Hanfe, zumahl wenn solcher fein gehehelt und so viel möglich fein gesponnen wird, eine gute Leinwand ..., die auf eben die Art wie die flächsene [d.h. auch als Kleiderstoff] gebraucht werden kann und gebraucht wird. Besonders hält diese Leinwand vortrefflich, und wird bey zweckmäßiger Bleichanstalt auch sehr weiß.“<sup>14</sup> Marcandier schreibt in seiner Abhandlung über den Hanf, man verfertige durch die

<sup>13</sup> WILHELM ABEL: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen 1986, S. 26f.; WINFRIED SCHULZE: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert (Neue Historische Bibliothek). Frankfurt a.M. 1987, S. 23-26.

<sup>14</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 6), Bd. 76 (1799), Artikel „Leinwand“, S. 442-473, hier S. 462f.



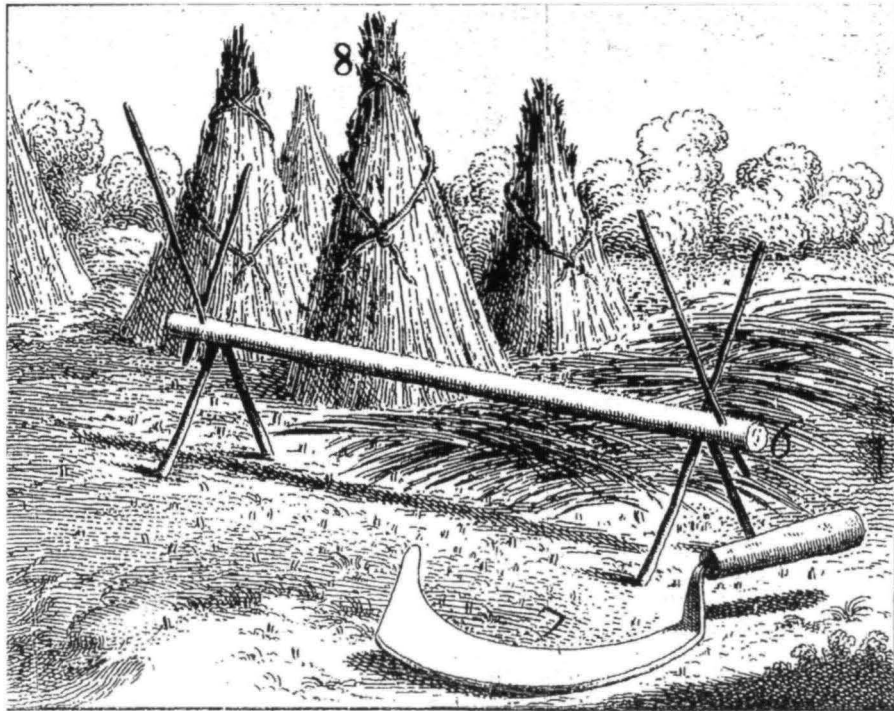


Abb. 3 Vortrocknen der Hanfstängel auf freiem Feld. Laut der italienischen Anleitung zum Hanfbau von 1741, aus der diese Abbildung stammt, wurden die Hanfstängel, die bei der Ernte nicht wie meist am Oberrhein „geliecht“, also samt Wurzeln aus der Erde gezogen, sondern mit dem sichelähnlichen Instrument im Vordergrund (*falcestoffalcione*) knapp über dem Boden abgeschnitten wurden, auf dem im Vordergrund abgebildeten Bock oder Reiter zu Büscheln zusammengelegt und mit dem unteren Ende nach oben in Pyramiden zum Trocknen aufgestellt (aus: *Coltivazione della canape. Istruzione di tre pratici centesi* Fabrizio Berti, Innocenzio Bregoli, et Antonio Pallara. Raccolte dal cavaliere Giovanni Antonio Berti centese. Bologna 1741).

ganze Gemeinden in grossen Schaden gestürzt worden“ seien; durch obrigkeitliche Anordnungen sei dieser Gefahr aber begegnet worden:

Es ist „erstlich das Dörren in Häusern und Stuben bey hoher Strafe verboten, und hiernächst die Unterthanen dahin angehalten [würden], daß sie keine Flachs= oder Hanff=Darren zu nahe an Scheunen, Ställe oder andere besorgliche Oerter bauen dürffen, auch die, so allbereit an gefährliche Orte gebauet gewesen, förderlichst wieder abschaffen müssen; ja an nicht wenig Orten haben die Unterthanen, auf Landes=herrlichen Befehl, alle ihre Flachs=Darren in Dörfern abschaffen [müssen] und hingegen ausserhalb derselben eine oder mehrere neue feuerfeste gemeine Darren gebauet, [...] welchem löblichen Exempel zu folgen billig alle Obrigkeiten und Gemeinden sich sollten angelegen seyn lassen.“<sup>57</sup>

Ein kombiniertes Dörr- und Brechhaus beschreibt die „Oeconomische Encyclopädie“ im Artikel „Lein“; seine Einrichtung und Funktion dürfte sich von einem solchen für die Aufbereitung von Hanf nicht grundsätzlich unterscheiden haben:

„Die Brechhäuser sind eigene Häuser oder Scheunen, [die] zu desto mehrerer Sicherheit gegen Feuergefahr an einem Teiche angelegt sind und das Eigenthum ganzer Gemeinden oder einzelner Einwohner, die solche vermieten, ausmachen und oft so groß sind, daß 50 Schock Kloben auf einmahl darin gedörrt werden können. Jedes Gebäude ist in zwey Theile abgesondert, wovon der eine einen Raum für 20 bis 30 Personen zum Brechen, der andere aber die eigentliche Dörrstube ausmacht. In dieser steht ein leimener[aus Lehm gebauter], mit einem Mantel versehener Ofen, der, wo möglich, mit Buchenholz geheizet wird, weil die harzigen Hölzer durch den Rauch oder Dunst dem Flachse sehr leicht ihr Harz mittheilen, wodurch er klebericht wird. Um den Ofen und durch das ganze Zimmer sind,  $\frac{1}{4}$  Ellen von dem Fußboden

<sup>57</sup> GEORG HEINRICH ZINCKE: Allgemeines Oeconomisches Lexicon. Leipzig 1753, Sp. 780.



nicht nur wiederum den Passus über das Hanfrösten, sondern außerdem unter dem Marginaltitel *Kenzingen* einen zusätzlich eingefügten Passus über die Befahrbarkeit der Ruster Wuhr mit größeren Flussschiffen enthält:

*Weiln das obgemesle gantze Ruestemer Wuhr dergestalt mit Holz angefüllt [ist]/ daß [man] ausser deß kleinen Fahrwerks mit Schiffen nit kann hinauff kommen/ und dasselbig auch den Fischen an seinem Steig gantz hinderlich vnnd schädlich[ist]/ also daß der Kentzingische Wuhrmeister/ wie es vorhin jeweils gebräuchig gewesen/ die Wuhr biß in Rhein zuvisitiren/ vnnd fahls ein oder das ander vnrecht befunden wirdt/ solches gehöriger Orthen zueröffnen haben[soll].<sup>42</sup>*

Bei dieser Freiräumung der Ruster Wuhr ging es offenbar nicht nur um die Öffnung des Wasserwegs für Fischerkähne, sondern darum, dass auch größere Rheinschiffe wieder über die Ruster Wuhr elzaufwärts fahren konnten – ob für die Verschiffung etwa von Kenzinger Hanf elz- und dann rheinabwärts, muss allerdings mangels Quellen offen bleiben. Immerhin aber werden zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Kenzingen 6 Schiffer gezählt.<sup>43</sup> Bei aller Ungewissheit hinsichtlich möglicher Veränderungen von Anbauswerpunkten, Handelsströmen und Marktbeziehungen darf vielleicht aus dem 18. Jahrhundert zurückgeschlossen werden. Damals baute man „in den oberrheinischen Gegenden, in der Pfalz, im Badischen und an allen Plätzen, die dem Rhein nahe liegen, den meisten und besten Hanf in Deutschland“ an.<sup>44</sup> Hanf aus Kenzingen wurde in die Schweiz, aber auch bis nach Norddeutschland verhandelt und auch aus dem zur vorderösterreichischen Kameralherrschaft Kürnberg und Stadt Kenzingen gehörenden Marktflecken Herbolzheim gingen laut Röders Lexikon von Schwaben von 1791/92 „Getreide und Hanf ... jährlich für einige tausend Gulden in die Schweiz und andere Orte.“<sup>45</sup> Ausweislich des Merckschen Warenlexikons waren das Oberrheingebiet und die Täler des Schwarzwalds auch noch im späten 19. Jahrhundert bedeutende Hanfanbaugebiete, und Freiburg war neben Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Mainz und Frankfurt a.M. einer der Handelsplätze, „welche das Produkt [den Hanf] des Südwestens versenden.“<sup>46</sup>

Zur Abrundung dieses skizzenhaften Exkurses über Reichweite und Verflechtungen eines Marktes, der einerseits durch die Produktion von Hanfleinwand und durch den Hanfhandel seitens der Schweiz, andererseits durch den wachsenden Materialbedarf der damaligen Seemächte, allen voran der Niederlande mit ihrer verkehrsgünstigen Lage an den Mündungsarmen des Rheins, geprägt wurde und in dem die Hanfanbaugebiete am Oberrhein eine zentrale Stellung einnahmen, sei daran erinnert, dass seit dem 17. Jahrhundert auch Holz aus dem Schwarzwald seinen Weg zu den Werften an der Nordsee- und Kanalküste fand. Noch heute erinnern Flurnamen wie „Holländerhieb“ und der Begriff „Holländertanne“ daran, dass die in den waldarmen Niederlanden vor allem als bevorzugtes Material für Schiffsmasten gesuchten

<sup>42</sup> Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), C1 Wasserbau 2 Nr. 2.

<sup>43</sup> Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden. 3 Bde. Hg. von JOHANN BAPTIST KOLB. Karlsruhe 1813-1816, hier Bd. 2 (1814), S. 138.

<sup>44</sup> Neues vollständiges und allgemeines Waaren- und Handlungs-Lexicon, in welchem alle und jede im deutschen und fremden Handel gangbare Artikel ... für Kaufleute, Apotheker, Fabrikanten und Geschäftsmänner ... beschrieben und abgehandelt sind. Bd. 1-3. Hg. von JOHANN GEORG FRIEDRICH JACOBI, hier Bd. 2, G-O, Heilbronn a.N.-Rothenburg o.d. Tauber 1799, Stichwort „Hanf“, S. 54; im Internet unter: [www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/jacobi/neues](http://www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/jacobi/neues).

<sup>45</sup> WOLFGANG FABNACHT: Ein Standort meistert alle Krisen. Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. In: Kenzingen (wie Anm. 40), S. 339-358, hier S. 340; RÖDER (wie Anm. 34), Stichwort „Herbolzheim“, Sp. 716.

<sup>46</sup> KLEMENS MERCK: Warenlexikon für Industrie, Handel und Gewerbe. 3., umgearb. Auflage, Leipzig 1884, Stichwort „Hanf“, S. 191; im Internet unter: [susi.e-technik.uni-ulm.de:8080/Meyers2/stoeborn/werk/mercks/mercks.html](http://susi.e-technik.uni-ulm.de:8080/Meyers2/stoeborn/werk/mercks/mercks.html). Die erste, dem Autor nicht zugängliche Auflage erschien 1871 in Leipzig unter dem Titel: Neuestes Waaren-Lexikon für Handel und Industrie. Beschreibung der im Handel vorkommenden Natur- und Kunsterzeugnisse, namentlich der Kolonial-, Material-, Droguerie- und Farbwaaren, Mineralien- und Bodenprodukte, chemisch-technischer und anderer Fabrikate.



Weißtannen und Kiefern (Föhren), aber auch große Mengen Eichenholz aus dem Schwarzwald über Zwischenhändler auf dem Rhein bis zu den niederländischen Schiffswerften geflößt wurden.<sup>47</sup>

Unabhängig von der mangels konkreter Quellenbelege eher spekulativ angeschnittenen Frage nach exportorientiertem Anbau von Hanf in Kenzingen bestand aber auf jeden Fall auch ein heimischer Bedarf an dieser Naturfaser. Aus ihr wurde das Garn zum Knüpfen der Netze und Fanggarne der Kenzinger Fischer gesponnen, aber auch Webgarn, das von den zahlreichen, in Kenzingen ansässigen Webern zu hanfleinene Stoffen verarbeitet wurde. Dass die Kenzinger Weber Hanf und nicht Flachs auf ihren Stühlen verarbeiteten, lässt sich nicht nur daraus ersehen, dass die weiter unten behandelten, vom Rat der Stadt erlassenen Sicherheitsbestimmungen für verschiedene Arbeitsschritte zur Fasergewinnung stets nur von Hanf, nie von Lein bzw. Flachs sprechen, sondern wird auch durch die Ausführungen der bereits zitierten „Statistik der Kaiserl. Königl. Vorlande“ bestätigt, laut der *in dem Breysgaue und in der Ortenau ... wenig oder beynahe gar kein Flachs, aber desto mehr Hanf gebauet werde*.<sup>48</sup> Dementsprechend ist auch davon auszugehen, dass die im mittelalterlichen Kenzingen in relativ großer Anzahl nachweisbaren Öler Hanf- und nicht etwa Leinsamen zu Öl pressten. Dies zusammen mit der Nennung eines *olearius*, eines Ölhändlers in Kenzingen im Tennenbacher Güterbuch zeigt, dass der Hanfanbau in Kenzingen auch schon im Mittelalter eine nicht unbedeutende Rolle im Wirtschaftsleben der Stadt spielte.<sup>49</sup> Zwar ließen sich bisher für das 17. Jahrhundert keine Zahlen finden, aber ein Verzeichnis aus dem Jahr 1726 listet 16 Weber in Kenzingen auf, die damit vor den 14 Bäckern, 13 Metzgern und je 12 Fischern und Schuhmachern damals das mitgliederstärkste Handwerk in der Stadt darstellten und, seit dem üsenbergschen Privileg von 1350 als eigene Zunft organisiert, Vertreter in den Rat der Stadt entsandten.<sup>50</sup> Für eine schon im späten Mittelalter starke Präsenz dieses Handwerks in der Stadt spricht, dass für 1338 und 1479 in Kenzingen eine Webergasse belegt ist.<sup>51</sup> Angesichts der großen Zahl von ortsansässigen Webern darf trotz Fehlens entsprechender Quellenbelege doch mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass Kenzinger Hanfleinwand nicht nur im lokalen und regionalen Marktverkehr abgesetzt, sondern auch überregional verhandelt wurde. Übrigens

<sup>47</sup> Zum Holländer-Holzhandel allgemein: BOELCKE (wie Anm. 19), S. 149ff. LEENDERT VAN PROOJE: Zur Geschichte der Holzverarbeitung und Flößerei in den Niederlanden im 17. und 18. Jahrhundert. In: Auf den Spuren der Flößer. Wirtschafts- und Sozialgeschichte eines Gewerbes. Hg. von HANS-WALTER KEWELOH. Stuttgart 1988, S. 100-110, hier v.a. S. 104ff.

<sup>48</sup> METZ (wie Anm. 38), S. 485.

<sup>49</sup> JÜRGEN TREFFEISEN: Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Edingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 36). Freiburg-München 1991, S. 42; dort spricht der Autor in unzutreffender Terminologie (das Öl wird aus den Samen des Leins gewonnen, nur die aus den Leinstängeln gewonnenen Fasern werden als Flachs bezeichnet) davon, dass vor allem Leinöl als Brennmittel verwendet worden sei. Für diesen Zweck nahm man aber auch Hanföl, wie Treffeisen in einem anderen Beitrag richtig stellt: JÜRGEN TREFFEISEN: Städtische Wirtschaft im Mittelalter. In: Kenzingen (wie Anm. 40), S. 331-338, hier S. 335.

<sup>50</sup> Verzeichnis von 1726: ANDREAS WEBER: Kenzingen als frühneuzeitliche Stadt (1530-1806). In: Die Geschichte der Stadt Kenzingen. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hg. von JÜRGEN TREFFEISEN, REINHOLD HÄMMERLE und GERHARD A. AUER. Kenzingen 1998, S. 95-134, hier S. 103 und 106. Auch noch im frühen 19. Jahrhundert waren die (Hanf-)Leinenweber mit 17 Berufsvertretern das am stärksten besetzte Handwerk in Kenzingen; vgl. KOLB (wie Anm. 43), Bd. 2, S. 138. Zum Zunftprivileg vgl. Teil I dieses Beitrags in: Schau-ins-Land 125 (2006), S. 73-102, hier S. 82f. mit Anm. 43. Zur Größe und zur Zusammensetzung des Rates der Stadt Kenzingen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vgl. die Richtigstellung der von Weber, s.o. S. 117ff., irrtümlich gemachten Angaben bei EDGAR HELLWIG: *Vorgenommen vnnndt Vollenzogen widerumb das Erste Mahl auff dem New Erbauwen raths haus*. Zum Wiederaufbau der Stadt und ihres Rathauses nach der Zerstörung Kenzingens im Dreißigjährigen Krieg, in: Die Pforte (Arbeitsgemeinschaft für Geschichte und Landeskunde in Kenzingen e.V.), 21.-23. Jg., Nr. 40-45, 2001-2003, S. 92-125, hier S. 107 mit Anm. 89.

<sup>51</sup> TREFFEISEN, Städtische Wirtschaft (wie Anm. 49), S. 334; DERS.: Die kirchlichen Verhältnisse im Mittelalter. In: Kenzingen (wie Anm. 40), S. 173-180, hier S. 174.



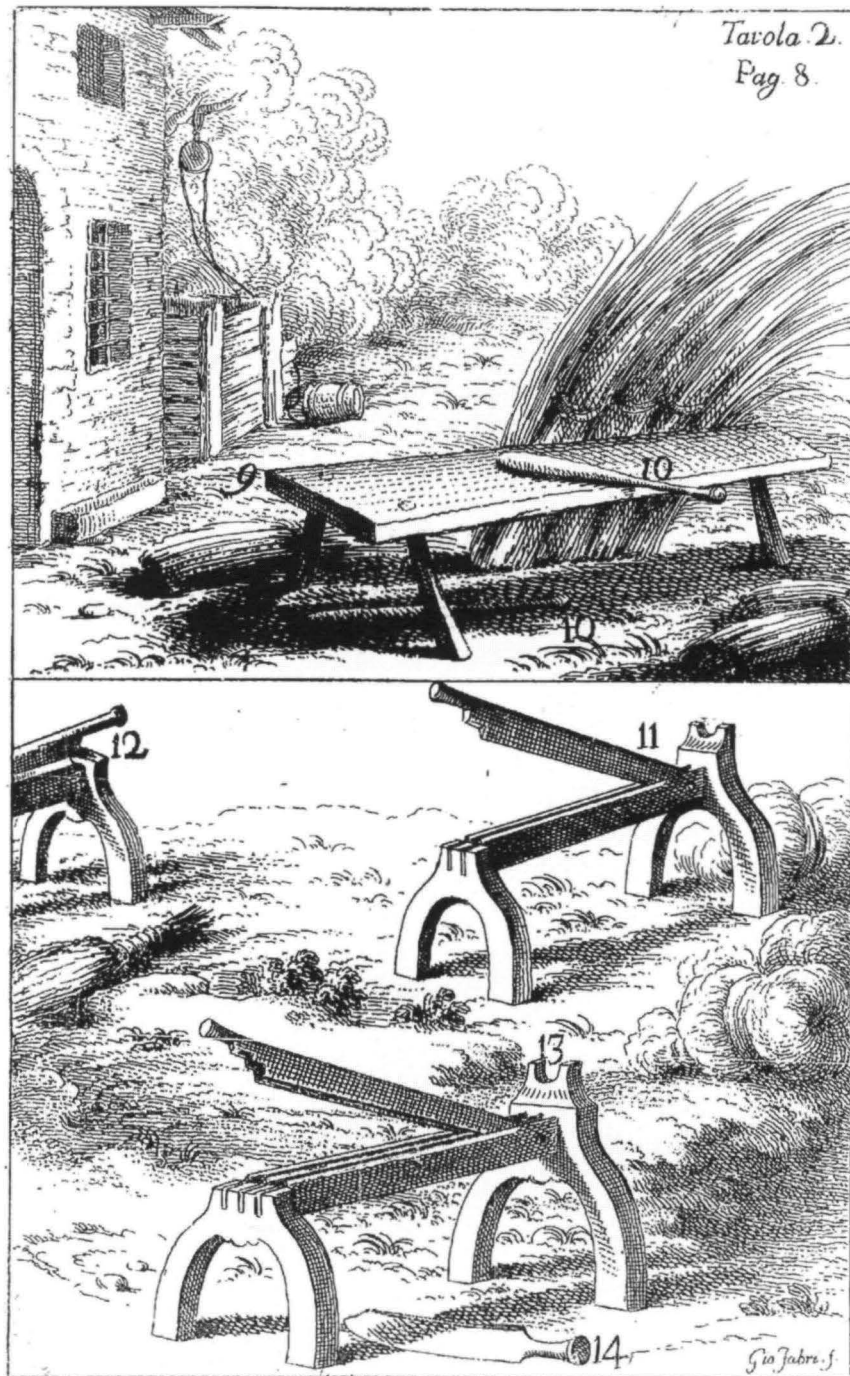


Abb. 4 Laut der italienischen Instruktion zum Hanfbau wurden die Hanfstängel vor dem Gang durch die verschiedenen Brechen (Abb.-Nr. 11-13) zunächst mit einem hölzernen Schlegel (Abb.-Nr. 10) geklopft. Mit Abb.-Nr. 14 ist das hölzerne Schwingmesser gekennzeichnet, das zum Entfernen der letzten Reste des Holzigen Stängelkerns diente (aus: *Coltivazione della canape* [wie Abb. 3]).

die Verpflegung durch den Arbeitgeber als geldwerte Naturalleistung kam. Übrigens wird für das späte 19. Jahrhundert – für das 17. Jahrhundert liegen keine derartigen Berechnungen vor – für Baden als mittlerer Ertragswert pro Hektar 1.000-1.100 kg gebrochener Hanf angegeben.<sup>67</sup>

<sup>67</sup> Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), S. 121.



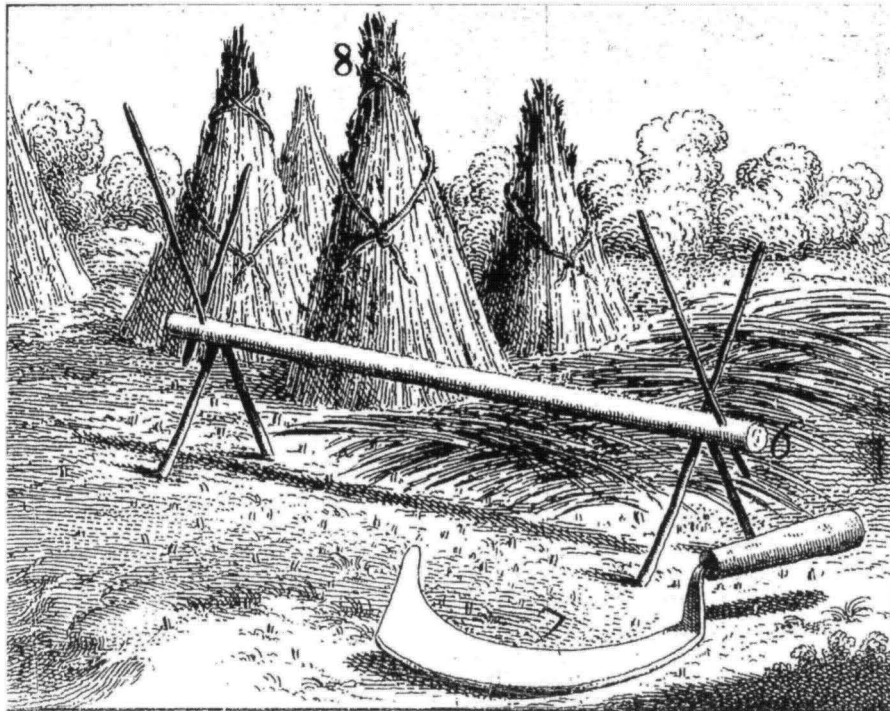


Abb. 3 Vortrocknen der Hanfstängel auf freiem Feld. Laut der italienischen Anleitung zum Hanfbau von 1741, aus der diese Abbildung stammt, wurden die Hanfstängel, die bei der Ernte nicht wie meist am Oberrhein „geliecht“, also samt Wurzeln aus der Erde gezogen, sondern mit dem sichelähnlichen Instrument im Vordergrund (*falcestoffalcione*) knapp über dem Boden abgeschnitten wurden, auf dem im Vordergrund abgebildeten Bock oder Reiter zu Büscheln zusammengelegt und mit dem unteren Ende nach oben in Pyramiden zum Trocknen aufgestellt (aus: *Coltivazione della canape. Istruzione di tre pratici centesi* Fabrizio Berti, Innocenzio Bregoli, et Antonio Pallara. Raccolte dal cavaliere Giovanni Antonio Berti centese. Bologna 1741).

ganze Gemeinden in grossen Schaden gestürzt worden“ seien; durch obrigkeitliche Anordnungen sei dieser Gefahr aber begegnet worden:

Es ist „erstlich das Dörren in Häusern und Stuben bey hoher Strafe verboten, und hiernächst die Unterthanen dahin angehalten [würden], daß sie keine Flachs= oder Hanff=Darren zu nahe an Scheunen, Ställe oder andere besorgliche Oerter bauen dürffen, auch die, so allbereit an gefährliche Orte gebauet gewesen, förderlichst wieder abschaffen müssen; ja an nicht wenig Orten haben die Unterthanen, auf Landes=herrlichen Befehl, alle ihre Flachs=Darren in Dörfern abschaffen [müssen] und hingegen ausserhalb derselben eine oder mehrere neue feuerfeste gemeine Darren gebauet, [...] welchem löblichen Exempel zu folgen billig alle Obrigkeiten und Gemeinden sich sollten angelegen seyn lassen.“<sup>57</sup>

Ein kombiniertes Dörr- und Brechhaus beschreibt die „Oeconomische Encyclopädie“ im Artikel „Lein“; seine Einrichtung und Funktion dürfte sich von einem solchen für die Aufbereitung von Hanf nicht grundsätzlich unterscheiden haben:

„Die Brechhäuser sind eigene Häuser oder Scheunen, [die] zu desto mehrerer Sicherheit gegen Feuersgefahr an einem Teiche angelegt sind und das Eigenthum ganzer Gemeinden oder einzelner Einwohner, die solche vermietten, ausmachen und oft so groß sind, daß 50 Schock Kloben auf einmahl darin gedörrt werden können. Jedes Gebäude ist in zwey Theile abgesondert, wovon der eine einen Raum für 20 bis 30 Personen zum Brechen, der andere aber die eigentliche Dörrstube ausmacht. In dieser steht ein leimer[aus Lehm gebauet], mit einem Mantel versehener Ofen, der, wo möglich, mit Buchenholz geheizet wird, weil die harzigen Hölzer durch den Rauch oder Dunst dem Flachse sehr leicht ihr Harz mittheilen, wodurch er klebericht wird. Um den Ofen und durch das ganze Zimmer sind,  $\frac{1}{4}$  Ellen von dem Fußboden

<sup>57</sup> GEORG HEINRICH ZINCKE: Allgemeines Oeconomisches Lexicon. Leipzig 1753, Sp. 780.



ab, Stangen über einander befestigt, worauf die Bunde Flachs, nachdem sie etwas gelöset sind, locker neben einander gelegt werden, da alsdann der Flachs 18 bis 24 Stunden in dieser Stube bleibt, und wobey die Hitze in derselben, die nach und nach immer verstärkt wird, endlich so unerträglich gemacht wird, daß es nicht möglich ist, daß jemand sich in derselben aufrecht etwas verweilen kann. Wer aber dörret, muß die ganze Zeit über eine Wache im Hause lassen, und da dieses immer mehrere sind, so ist man gegen Feuersgefahr hinlänglich gesichert.“<sup>58</sup>

Auch vom Rat der Stadt Kenzingen wurde die gefährliche Praxis des Hanfdörrens im Haus anlässlich der regelmäßig stattfindenden Kontrollen der Feuerschauer immer wieder gerügt. Wiederholt sah sich der Rat veranlasst, einzelnen Bürgern oder der Bürgerschaft insgesamt Auflagen zur besseren Vorsorge gegen die Feuersgefahr beim Hanfdörren zu verordnen. So erhielten in der Ratssitzung vom 28. September 1655 die neu ernannten städtischen Feuerschauer die Anweisung, dass sie jeden, *wellicher in seiner behaußung ... etwan straw [Stroh] oder hanff nahe bey den feur herten [Feuerherden] oder bachoffen [Backöfen] ligendt haben würdt, ... bey E.[inem] E.[hrsamen] rath namhafft vndt bekhandt machen sollen*. Und schon in seiner nächsten Sitzung am 7. Oktober dekretierte der Rat, dass *daz hanff dorren bey stuben offen vndt andern gefährlichen orthen eben falls verpotten sein solle*.<sup>59</sup> Dass die behördlichen Ermahnungen zu sorgsamem Umgang mit Hanf keine übereifrige Schikane war, zeigt der verheerende Stadtbrand in Kenzingen vom 1. März 1814, der auf dem Hanfspeicher über dem Stall des Posthauses ausbrach und achtzig sowie, nach seinem erneuten Aufleben zwei Tage später, noch weitere acht Häuser in Schutt und Asche legte.<sup>60</sup> Angesichts des Ausbruchsortes über einem normalerweise wohl unbeheizten Stall mag die Ursache dieses Brandes aber wohl weniger im unvorsichtigen Dörren von Hanfstängeln gelegen haben, als vermutlich eher in unsachgemäßer Lagerung bereits gebrochenen oder schon gehechelten Hanfs. Denn wie Heu stand dieser immer in der Gefahr der Selbstentzündung, wenn die Haufen in ihrem Innern nicht absolut trocken gehalten, gut belüftet, regelmäßig gewendet und auf die in ihrem Innern herrschende Temperatur überprüft wurden.<sup>61</sup>

Nachdem die gerötzten Hanfstengel zunächst auf dem Feld an der frischen Luft getrocknet und dann unter Hitzeeinwirkung gedörret worden waren, stand als nächster Arbeitsschritt das Trennen des Faserbasts vom holzigen Stängelkern an. Zwar gab es auch die Möglichkeit, die faserhaltige Bastenschicht von Hand abzuschälen, eine einfache Arbeit, die auch von Alten und Kindern erledigt werden konnte, doch sei „nicht zu läugnen, daß sich bey diesem Verfahren allerley Unbequemlichkeiten finden. Geschälter Hanf läßt sich nicht so gut hecheln, als gebrochener, weil er sich bänderweise[vom Stängel] trennt. Es bleiben, besonders gegen die Wurzeln, noch allerhand unnütze Häutchen daran, wodurch das Gewicht vermehrt wird und für den Verkäufer besser als für den Käufer ist. Hiernächst schält sich der Hanf nicht allemahl in gleicher Länge, und daher entsteht in seiner fernern Zurichtung mannichfaltiger ansehnlicher Nachtheil und Verlust.“<sup>62</sup> Entgegen diesem Verdikt der „Oeconomischen Encyclopädie“ wurde dieses Verfahren jedoch zumindest im badischen Hanauerland beim Grobhanf, den dickeren und längeren Stängeln der samentragenden, weiblichen Pflanzen mit den stärkeren, von den Seilern weiterverarbeiteten Fasern sehr wohl angewandt: Nach dem Abbrechen der Wurzel wurde die Rinde mit der Faserschicht von Hand längs aufgeschlitzt und dann abgezogen, *geschleißt oder geschlenzt*, wobei als Hilfsmittel ein blecherner Däumling zum Einsatz kam. Das

<sup>58</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 6), hier Bd. 76 (1799), Artikel „Lein“, S. 97f.

<sup>59</sup> StadtAF, L1 Kenzingen C VIII *Extra Iudiciale Prothocollum civitatis Kentzingensis* (1655-1674), fol.1v und 2r.

<sup>60</sup> FABNACHT (wie Anm. 45), S. 340; vgl. dazu auch HARTMUT ZOCH: Kenzingen 1806-1860. In: Kenzingen (wie Anm. 50), S. 179-214, hier S. 197f.

<sup>61</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 824.

<sup>62</sup> Ebd., S. 792. Im 19. Jahrhundert war dieses Verfahren nach Meyers Konversations-Lexikon. Bd. 8. Leipzig 1889/90, S. 122, in Belgien verbreitet.



dabei gewonnene, von Schäben, den holzigen Stängelteilen, völlig freie Produkt ging als *Schleiß- bzw. Pellhanf* direkt in den Handel.<sup>63</sup>

Die dünneren Stängel des für die Gewinnung von spinnbaren Fasern geeigneten Fimmelhanfs erforderten dagegen andere Bearbeitungsgänge. Um hier den Faserbast vom holzigen Kern zu trennen, wurden die Stängel in der Regel gebrochen. Nachdem der Hanf gedörft war, wurden die Stängel vor dem Brechen verschiedentlich noch mit besonderen hölzernen Hämmer in Handarbeit geklopft und weich geschlagen (gebottet). Dadurch konnte der Ertrag an langen Fasern erhöht werden, weil dann die faserhaltige Bastschicht zwischen der äußeren Haut und dem holzigen Kern des Hanfstängels in der Hanfbreche, die aufgrund ihrer Konstruktionsweise den Faserbast stark dehnte, nicht so leicht riss.<sup>64</sup> Die dünneren und im Vergleich zu denen der weiblichen Pflanzen kürzeren Stängel des Fimmelhanfs wurden üblicherweise in der Hanfbreche gebrochen – oberdeutsch: gebrecht, mundartlich auch: geknitscht (gequetscht). Die Breche war ein hölzernes Gerät, das aus einem feststehenden Untergestell und einem darin eingefügten, beweglichen Hebelarm bestand (Abb. 4). Stabile Beine oder zwei senkrecht stehende, starke Bretter trugen das starre Unterteil, ein etwa zwei Ellen langes, mehrere Zoll breites und etwas weniger dickes Kantholz mit zwei oder mehr parallelen, durchgehenden Nuten oder Schlitzen; die zwischen diesen Schlitzen und an ihren seitlichen Rändern stehen gebliebenen Stege verjüngten sich nach oben zu einer schneideartigen Kante. Es gab aber auch Modelle, bei denen der feste Teil der Hanfbreche aus parallelen, hochkant stehenden und an ihrer Oberkante auf dieselbe Weise zugerichteten Brettern bestand, deren Enden in Stirnhölzer eingezapft waren, in welche die Beine oder Füße der Hanfbreche montiert waren. Der bewegliche Gegenpart bestand aus einem mit einer Handhabe versehenen Hebelarm, der mittels eines quer durchgesteckten Stiftes mit dem feststehenden Unterteil verbunden war, so dass er auf und nieder bewegt werden konnte. Auch der Hebel bestand aus Schlitzen zwischen den sich in Richtung auf das Unterteil verjüngenden Stegen, die so angeordnet waren, dass sie beim Niederdrücken des Hebels genau in die Schlitze des Unterteils griffen. Zum Brechen wurden die Hanfstängel bündelweise quer über den unbeweglichen Teil der Breche gelegt; dann wurde der bewegliche Arm wiederholt mit Nachdruck auf und nieder bewegt und dabei das Bündel Stängel allmählich in seiner ganzen Länge quer durch die Breche gezogen. Dabei brach und splitterte der hölzerne Kern der Stängel, wobei ein großer Teil dieser Holzsplitter, die sogenannten Schäben, bereits bei diesem Arbeitsgang von den Faserbüscheln getrennt wurde und als Abfall zu Boden fiel; ein weiterer Teil der Schäben wurde vom Faserbast getrennt, indem die gebrochenen Stängelbündel anschließend ausgeschüttelt wurden. Bei dieser Arbeit entstand natürlich viel Staub, und daher betont die „Oeconomische Enzyklopädie“, dass sie in Rücksicht auf die Gesundheit der Hanfbrecher an einem luftigen Ort geschehen müsse. Als Tagesleistung einer starken und fleißigen Arbeitskraft an der Breche gibt Krünitz 35 bis 40 Pfund an.<sup>65</sup> Nach der „Dagelöhnerordnung“ des Klosters Schwarzach (Kreis Rastatt) von 1652 betrug der Tageslohn bei dieser Arbeit für einen Mann 1 Schilling (ß) 8 Pfennig (d) (=5 Kreuzer [xr]), für eine Frau 1 ß (=3 xr).<sup>66</sup> Angesichts der geringen Lohnhöhe ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich dabei um „Nettolöhne“ handelte, zu denen zusätzlich noch

<sup>63</sup> SCHADT, Hanfanbau Hanauerland (wie Anm. 22), S. 158; UIBEL (wie Anm. 23), S. 374; MERCK (wie Anm. 46), Stichwort „Hanf“, S. 191.

<sup>64</sup> Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 34 Bde. und 4 Suppl.bde. Hg. von JOHANN HEINRICH ZEDLER. Leipzig-Halle 1732-1754, hier Bd. 12 (1735), Stichwort „Hanff“, Sp. 459-464, hier Sp. 461; im Internet unter: [www.zedler-lexikon.de](http://www.zedler-lexikon.de). Encyclopédie (wie Anm. 55), S. 153; KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 803; MARKUS RANDEPATH/NICOLE RANDEPATH: Die Spinnerey; im Internet unter: [www.die-spinnerey.de/fasern.html](http://www.die-spinnerey.de/fasern.html) (eingesehen am 17.07.06), Link „Flachs/Leinen“.

<sup>65</sup> Zum Hanfbrechen vgl. Encyclopédie (wie Anm. 55), S. 150; KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 795.

<sup>66</sup> UIBEL (wie Anm. 23), S. 374.



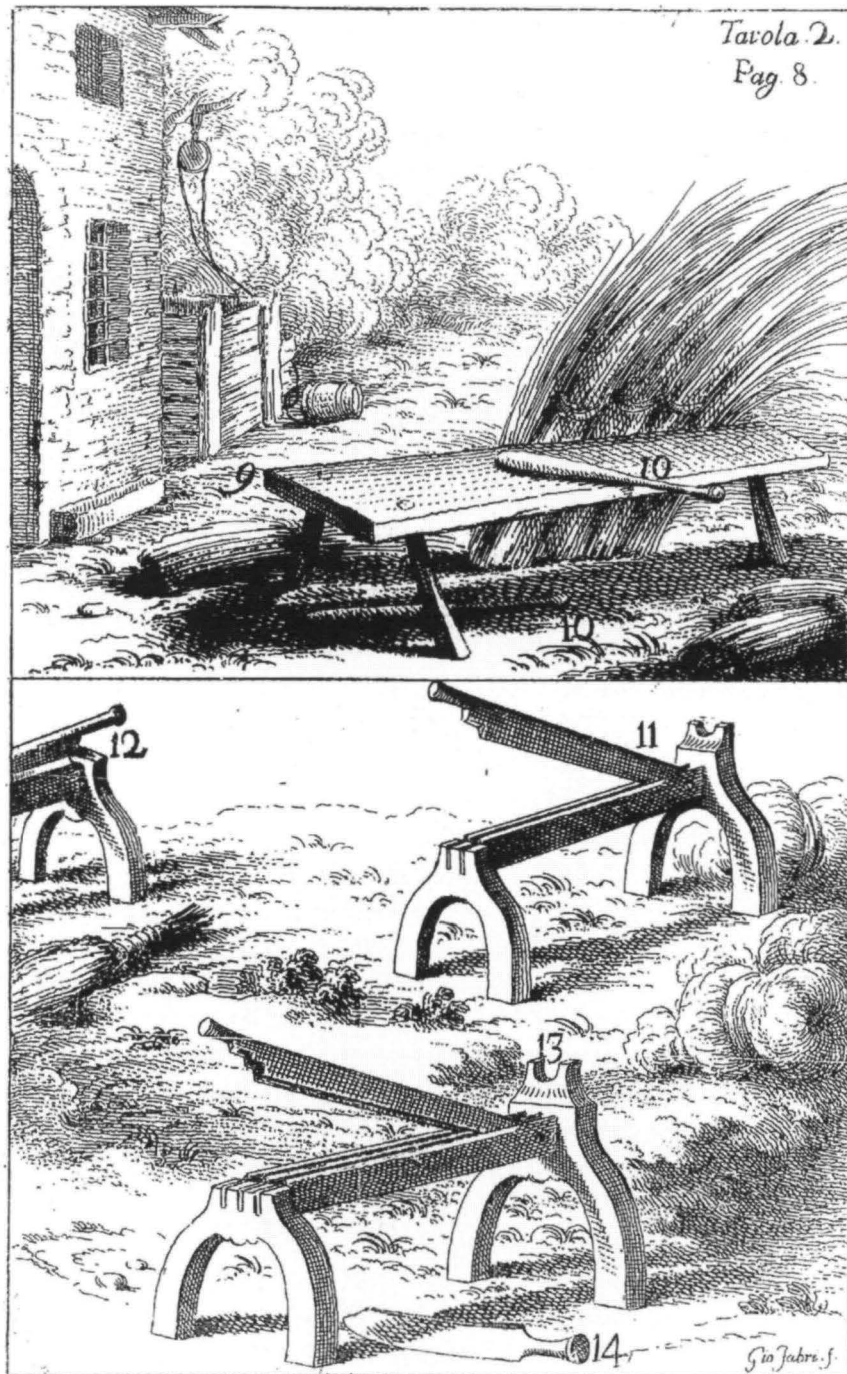


Abb. 4 Laut der italienischen Instruktion zum Hanfbau wurden die Hanfstängel vor dem Gang durch die verschiedenen Brechen (Abb.-Nr. 11-13) zunächst mit einem hölzernen Schlegel (Abb.-Nr. 10) geklopft. Mit Abb.-Nr. 14 ist das hölzerne Schwingmesser gekennzeichnet, das zum Entfernen der letzten Reste des Holzigen Stängelkerns diente (aus: *Coltivazione della canape* [wie Abb. 3]).

die Verpflegung durch den Arbeitgeber als geldwerte Naturalleistung kam. Übrigens wird für das späte 19. Jahrhundert – für das 17. Jahrhundert liegen keine derartigen Berechnungen vor – für Baden als mittlerer Ertragswert pro Hektar 1.000-1.100 kg gebrochener Hanf angegeben.<sup>67</sup>

<sup>67</sup> Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), S. 121.



Die dickeren, für die Gewinnung des Seilerhanfs geeigneten Stängel der samentragenden weiblichen Pflanzen, des Maskelhanfs, waren für die Hanfbreche zu stark; soweit sie nicht, wie oben beschrieben, von Hand geschleift wurden, kamen sie vor dem Gang durch die Hanfbreche unter die Hanfpleuel. Ein solches mechanisches Werk gehörte auch zu dem wenig unterhalb der Elzbrücke mit seinen Hauptmühlwerken am rechten, stadtseitigen Ufer des Flusses gelegenen Komplex der Kenzinger Herrschaftsmühle. Bezeichnenderweise war die Kenzinger Hanfpleuel am linken Flussufer errichtet, wahrscheinlich aus Gründen der Feuersicherheit. Das lässt dich jedenfalls aus den Bestimmungen schließen, die Bauerngericht und Vogt von Oberachern 1580 für die Benutzung der dortigen Pleuelmühlen erließen. Darin wurde Einheimischen wie Fremden, welche eine Pleuelmühle gemietet hatten, bei Strafe von 1 Pfund Pfennige (lb) verboten, bei offenem Licht zu arbeiten; lediglich bei Verwendung von Laternen sollte die Benutzung der Pleuelmühlen für die Oberacherer Hänfer ab vier Uhr morgens gestattet sein.<sup>68</sup> Im Unterschied zum Mühlwerk einer Mahlmühle, das die horizontal liegenden Mühlsteine zum Mahlen des Getreides antrieb, war das einer Pleuelmühle so konstruiert, dass die durch den Wellbaum übertragene Kraft des Mühlrads mörserähnlich mehrere Stößel, bei der mit drei Mühlrädern ausgestatteten Kenzinger Hanfpleuel waren es im 17. Jahrhundert 12, nacheinander hochhob und wieder niederfallen ließ, wodurch die unter die Pleuel geschobenen Hanfstängel geklopft und gequetscht und deren holziger Kern gebrochen und zersplittert wurde.<sup>69</sup> Das Kenzinger Pleuelwerk wurde im Jahr 1711 durch eine Hanfreibe ersetzt.<sup>70</sup> Eine solche bestand aus einer senkrecht stehenden, drehbar gelagerten Spindel, welche durch ein aufgestecktes Kammrad, in welches ein auf dem horizontalen Wellbaum angebrachtes, ebenfalls hölzernes Zahnrad griff, angetrieben wurde. In diese Spindel war rechtwinklig der Spindelwagen, eine starke Achse eingefügt, auf die der walzen- oder kegelstumpfförmige Läuferstein drehbar montiert war. Durch den sich mit dem Mühlrad drehenden Wellbaum durch Kamm- und Zahnrad auf die senkrechte Spindel und damit auch auf den Spindelwagen übertragen, ließ die Kraft des Wassers so den Läuferstein auf einer steinernen oder einer aus hartem Stirnholz zusammengefügt, runden Platte im Kreis laufen.<sup>71</sup> In der Hanfreibe (Abb. 5) wurden, wie in der Hanfpleuel, in erster Linie die langen und sehr dicken mit der Hanfbreche kaum oder nur mühsam zu brechenden Stängel des Maskelhanfs gequetscht und mürbe gemacht, um dann anschließend mit der Hanfbreche weiter von Holzigen Stängelteilen befreit zu werden.<sup>72</sup> Oftmals fand der durch die Bearbeitung in der Hanfpleuel oder Hanfreibe gewonnene, noch grobe, in diesem Produktzustand sogenannte *Basthanf* aber auch direkten Absatz bei den Seilern, die dieses Zwischenprodukt entsprechend dem jeweiligen Endzweck bis zum benötigten Feinheitsgrad durch Schwingen und Hecheln selbst weiter aufbereiteten.<sup>73</sup>

<sup>68</sup> BECK (wie Anm. 25), S. 142.

<sup>69</sup> Mühlengetriebene Poch- oder Pleuelwerke zum Brechen des Hanfs: Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), Bd. 8, S. 122; vgl. auch BECK (wie Anm. 25), S. 142, und ERNST OCHS: Badisches Wörterbuch. Bd. 1. Lahr 1925-1940, Stichwort „Bleuel“, S. 262; Beschreibung der Kenzinger Hanf- oder Pleuelmühle im Jahr 1603: JÜRGEN TREFFEISEN: Beschreibung der Herrschaft Kürnberg und Kenzingen im Jahr 1599/1603. Erster Teil: Kenzingen (1603). In: „s'Eige Zeige“ 9 (1995), S. 115-128, hier S. 119; vgl. auch REINHOLD HÄMMERLE: Die Kenzinger Elz – gefürchtet, gebändigt, geliebt. In: Kenzingen (wie Anm. 40), S. 37-70, hier S. 51f.

<sup>70</sup> HÄMMERLE (wie Anm. 69), S. 53.

<sup>71</sup> Eine Hanfreibe ist im Heimatmuseum im Anwesen Menton in Teningen zu besichtigen. Vgl. hierzu: Heimatmuseum im Anwesen Menton (Schriftenreihe des Fördervereins Anwesen Menton e.V. 2). Hg. vom Förderverein Anwesen Menton e.V. Teningen 1998. Ebd., S. 7, auch eine Fotografie der Hanfreibe. Eine weitere, nach dem selben Prinzip konstruierte, ursprünglich von der Oberen Mühle in Steinach stammende Hanfreibe findet sich im Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof in Gutach. Vgl. DIETER KAUB/WILLI SAUER/REINHOLD MAYER: Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof in Gutach. Heidelberg 1986, S. 76ff., ebenfalls mit Fotografie. Das Funktionsprinzip der hier beschriebenen Hanfreibe entspricht dem, was Krünitz (wie Anm. 16), S. 796f., als „mährische Hanfmühle“ beschreibt.

<sup>72</sup> Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), S. 121f.

<sup>73</sup> Krünitz (wie Anm. 16), S. 830; Basthanf: Ebd., S. 816f.



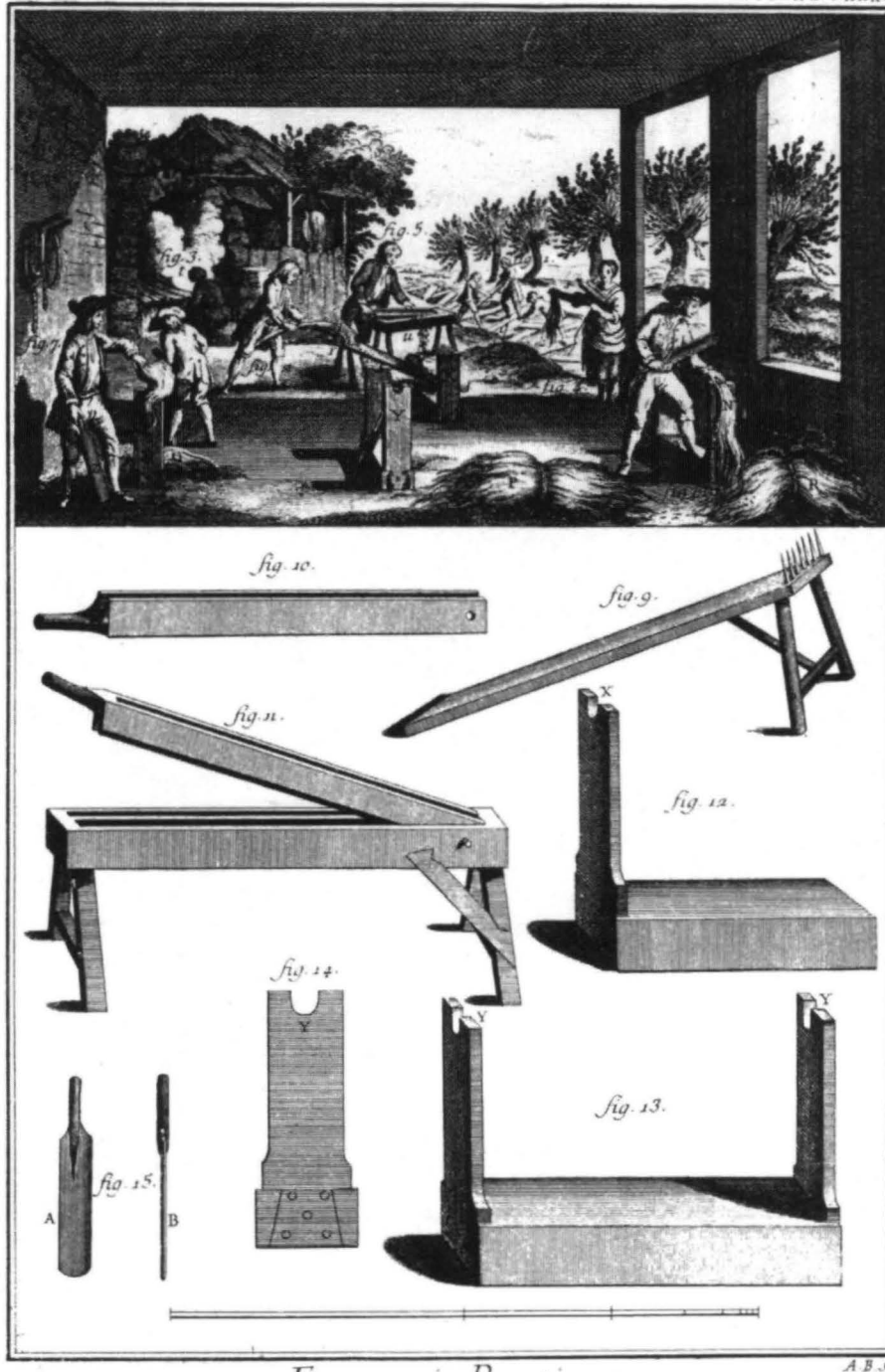


Abb. 5 Die heute im Freilichtmuseum Vogtsbauernhof befindliche Hanfreibe der Oberen Mühle in Steinach (aus: KAUB/SAUER/MAYER [wie Anm. 71], S. 77).

Sehr unterschiedliche und zum Teil dem eben anhand von mehr oder weniger zeitgenössischen Lexika dargestellten Ablauf widersprechende Angaben finden sich in der Literatur darüber, an welcher Stelle des vielschrittigen Arbeitsablaufes zur Gewinnung der Hanffaser der Hanf unter die Pleuel oder die Reibe gebracht wurde. So wird berichtet, dass in der Hanfpleuel bzw. -reibe der bereits gebrochene oder sogar der schon gehechelte Feinhanf bearbeitet wurde, um ihn für das Verspinnen weicher und geschmeidiger zu machen oder die Faserstränge noch stärker in Einzelfasern aufzuspalten.<sup>74</sup> Dagegen steht allerdings die Aussage von Meyers Konversationslexikon, dass zumindest der aus den Stängeln des Fimmelhanfs gewonnene Spinnhanf, „weil er feiner und schwächer ist als der Seilerhanf, meist gar nicht unter die Reibe ge-

<sup>74</sup> KAUB/SAUER/MAYER (wie Anm. 71), S. 76f.: „Um die nach dem Brechen erhaltene Faser vor dem Hecheln und Spinnen geschmeidig zu machen, wurde diese gerieben oder gestampft.“ Mit gleichem Tenor: Förderverein Anwesen Menton e.V. (wie Anm. 71), S. 17 (statt dort „gehächselten“ ist richtig „gehechelten“ zu lesen); ebenso BECK (wie Anm. 25), S. 142: Pleueln nach dem Brechen. UIBEL (wie Anm. 23), S. 374: Hanfpleuel oder -reibe nach dem Hecheln, um die nach diesem Arbeitsgang noch aus mehreren Fasern bestehenden Hanffäden in Einzelfasern zu trennen; nach dem Pleueln oder Reiben Verwendung als Spinnhanf; ähnlich KARL-HEINZ DEBACHER: Hanfbereitung in Rust. Eine Pflanze in der Geschichte der Gemeinde. In: Die Ortenau (1991), S. 397-401, hier S. 399. Bei SCHADT, Hanfbau Hanauerland (wie Anm. 22), S. 158f., folgende Reihenfolge: Brechen mit der Hanfbreche, Grobhecheln, Gang durch die Hanfpleuel oder -reibe, Feinhecheln zur Gewinnung des Spinnhanfs.





3a.

*Economie Rustique,*  
*Culture et Travail du Chanvre.*

A B J.

Abb. 6 Die Abbildung aus dem Tafelwerk der „Encyclopédie“ zeigt im oberen Teil die Arbeitsgänge zur Fasergewinnung, die dem Hecheln vorausgehen: im Hintergrund rechts das Einlegen der Hanfstängel in Wasser zum Rötzen zur Zeit des Weidenaustriebs (fig. 1), das Entfernen der Samenkörner auf der Riffelbank (fig. 2 und fig. 9), das Dörren der Hanfstängel über einem mit den holzigen Schäben der Hanfstängel unterhaltenen Feuer im Hintergrund links (fig. 3), das Brechen der Stängel in der Hanfbreche (fig. 5, 10 und 11), das Ausschütteln der Faserbüschel nach dem Brechen, um lockere Schäbensplitter zu entfernen, das von einer Frau verrichtet wird (fig. 4) und schließlich das Schwingen des Hanfs auf dem Schwingbock (fig. 12-14) mit dem Schwingmesser (fig. 15), dem sich der Arbeiter rechts im Vordergrund widmet (fig. 6), während sein Kollege am linken Bildrand das Faserbüschel, das er mit dem Schwingmesser bearbeitet, gerade ausschüttelt, um lockere Schäben zu entfernen. Im unteren Teil der Abbildung sind die dabei verwendeten Gerätschaften zu sehen (aus: Encyclopédie [wie Anm. 55], Tafelband 1 [Receuil des planches ..., premiere livraison. Paris 1762]).



bracht, sondern nur mit einem hölzernen Hammer geschlagen (gebottet), dann gebrochen [gebrecht, geknitscht] und schließlich noch geschwungen und gehechelt“ wurde.<sup>75</sup> Dass zum Komplex der Kenzinger Herrschaftsmühle neben Mahl-, Walk- und Schleifgängen sowie einer Rindenpleuel zum Zerkleinern der von den Lohgerbern benötigten Eichenrinde auch eine Hanfpleuel bzw. eine Hanfreibe gehörte,<sup>76</sup> spricht einmal mehr für die offenbar keineswegs unbedeutende Rolle des Hanfanbaus im frühneuzeitlichen Kenzingen.

Eine anschauliche Schilderung der dem Trocknen und Dörren folgenden Arbeitsgänge zur Fasergewinnung findet sich in Krünitz' „Oekonomischer Encyclopädie“ – zwar im Artikel über Lein (Flachs), doch dürfte sich die Verfahrensweise beim Hanf nicht grundsätzlich davon unterscheiden haben:

„In einigen Gegenden wird der Flachs nach diesem Dörren erst gebocket, wozu man gewöhnlich in der Nähe dieser Häuser eigene Bockemühlen [Poch- oder Pleuelmühlen] mit gerieften Stampfen hat, worunter alsdann der Flachs durch eine Person gehalten und durch die Stampfe auf beyden Enden und auf jeder Seite einige Stöße erhält. Ist dieses geschehen, so wird er von verschiedenen Oekonomen über den Revelbock<sup>77</sup>, der [...] von hartem Holze oder Eisen ist, gezogen, um das Holz größtentheils abzustreifen[...]. In andern Gegenden wird er nur bloß auf einem Klotze mit einem Schlägel geklopft, wo aber alles dieses nicht geschieht, da wird der Flachs sofort in den Brechhäusern, von einigen gleich den Tag nach dem Dörren, von andern aber mit mehrerem Vortheile 1 oder 2 Tage nach solchem, nachdem er sich erst gehörig abgekühlt hat, gebrochen, womit sich gewöhnlich in den Dörfern bestimmte Personen abgeben, die nach Schock, Risten bezahlt werden, und die den Flachs abermahls in Kloben, die aus 30 Risten bestehen, und wovon immer 2 mit den Spitzen zusammen laufen, binden. Dieses Brechen von so vielen Personen in diesen Häusern macht einen solchen Lärm und giebt in den Bergen einen solchen Wiederhall von sich, daß man es in weiter Entfernung höret.“<sup>78</sup>

Die im Vergleich zum stärkeren Maskelhanf für Seilwaren kürzeren und dünneren Stängel des männlichen Fimmelhanfs kamen dagegen wohl nicht unter die Hanfpleuel oder die Hanfreibe, sondern wurden in der bereits genannten Hanfbreche gebrochen und vor dem Verkauf erst noch weiter verfeinert.<sup>79</sup> Denn die mit dem Brechen erreichte Qualitätsstufe des Basthanfs war noch keineswegs in einem Zustand, in dem er bereits versponnen werden konnte. Vielmehr musste er zunächst von restlichen noch anhängenden, holzigen Schäbenstückchen und anderen Verunreinigungen befreit werden. Dies geschah im Arbeitsgang des Schwingens (Abb. 6). Beim Verfahren des Freischwingens griff der Arbeiter eine Handvoll der durch das Brechen der Stängel und das Abspringen und Herausfallen der Schäben entstandenen hänfenen Faserstränge an einem Ende und strich und schabte mit dem hölzernen Schwingmesser (frz. *espade*) an den frei herabhängenden Faserbüscheln entlang. Beim Schwingen am Schwingstock, einem Gestell aus einem senkrecht stehenden, etwa drei Fuß hohen und mit einem schweren, hölzernen Standblock fest verbundenen, starken Brett, das an seinem oberen Ende eine u-förmige Einkerbung aufwies. In dieses Widerlager drückte der Arbeiter das mit festem Griff zusammengesprengte Bündel Basthanf und strich und schlug entlang des herabhängenden Faserbasts unter beständigem Drehen des Hanfbüschels mit dem Schwingmesser die Verunreinigungen heraus. Diese Arbeit erforderte große Sorgfalt. Ein guter Arbeiter am Schwingstock schwang am Tag 60 bis 80 Pfund gebrochenen Hanf, der Abfall belief sich dabei auf 5 bis 7 Pfund pro Zentner. Auch beim Schwingen des Hanfs, an dessen Ende die Qualität des sogenannten Rein- (fälschlich oft Rhein- geschrieben) oder Strähnhanfs stand, entwickelte sich sehr viel Staub, daher

<sup>75</sup> Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), Bd. 8, S. 121f.

<sup>76</sup> HÄMMERLE (wie Anm. 69), S. 51f.; TREFFEISEN (wie Anm. 69), S. 120.

<sup>77</sup> Vgl. Teil I dieses Beitrags (wie Anm. 1), S. 93, Abb. 4.

<sup>78</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 58), S. 97f.

<sup>79</sup> Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), Bd. 8, S. 122.



sollte, wie die „Encyclopédie“ betont, diese Tätigkeit ebenso wie zuvor das Hanfbrechen zum Schutz der Arbeiter in einem Raum mit großen, offenen Fenstern durchgeführt werden.<sup>80</sup>

Der Strähnhanf war aber immer noch recht grob, und die Einzelfasern hingen noch stark zusammen. Zum Verspinnen war diese Produktionsstufe der Fasergewinnung noch nicht geeignet; die dafür nötige Qualitätsstufe des „Spinnhanfs“ erhielt man erst mit dem abschließenden, letzten Arbeitsgang des Hechelns (Abb. 7). Das dafür benötigte Arbeitsgerät war die Hanfhechel, eine auf der Oberseite meist mit Blech beschlagene, etwa einen Quadratfuß messende Holzplatte mit mehreren versetzt auf Lücke stehenden Reihen scharfkantiger Metalldornen von rautenförmigem Querschnitt, welche je nach größerem oder feinerem Kaliber der Hechel länger oder kürzer und in weiterem oder geringerem Abstand voneinander angeordnet waren. Hecheln wurden zusammen mit Mäusefallen im 18. und vermutlich auch schon im 17. Jahrhundert von reisenden Krämern und Hausierhändlern feilgeboten, die teils von jenseits der Alpen, sogar aus Venetien kamen. Im späten 18. Jahrhundert wurden „insonderheit die ettenheimer Hecheln, oder diejenigen, welche in Ettenheim, einem Städtchen im Breisgau, gefertigt sind, gerühmt. Sie werden vornehmlich zu Hanfe gebraucht und dauern [halten] viele Jahre“.<sup>81</sup> Schließlich produzierten dort um 1840 „drei Hechelndfabrikanten, welche jede beliebige Art von Hecheln fertigen und jährlich gegen 1000 Stück in das Ausland, namentlich in die Niederlande und nach Norddeutschland absetzen“.<sup>82</sup>

Um dem Hechler den nötigen Widerstand bieten zu können, mussten die verschiedenen kalibrierten Hecheln natürlich fest auf der Hechelbank montiert sein. Der Hechler griff eine Handvoll geschwungenen Strähnhanf etwa in der Mitte und schlang sich die eine Hälfte des Faserbündels in mehreren Windungen um Handgelenk und Unterarm, so dass der andere Teil frei herabhing. Dann nahm er das Bündel fest in den Griff, schlug das vorderste Ende des herabhängenden Faserbüschels mit einer kreisförmigen Armbewegung von oben kraftvoll in die Hechelzähne ein und zog dann den Basthanf mit einem kräftigen, gleichmäßigen Zug zu sich hin durch die Hechel. Bei jeder Wiederholung dieses Arbeitsablaufs schlug der Hechler den Hanf ein Stück weiter in Richtung auf seine Hand in die Hechel ein, bis die Hand, die das Faserbündel hielt, beim Einschlagen beinahe die scharfen und spitzen Zähne der Hechel berührten. So wurden die noch netzförmig und durch Reste des Pflanzenleims miteinander verbundenen Fasern des Schwunghanfs nach und nach in ihrer ganzen Länge getrennt, glattgestrichen und in eine parallele Lage gebracht – Voraussetzung dafür, dass sie später zu Faden und Garn gesponnen werden konnten. Außerdem wurden so letzte Splitter des holzigen Stängelkerns sowie kürzere Fasern, die Hede und das Werg, ausgekämmt. Wenn die eine Seite des Faserbündels gehechelt war, griff der Hechler nun diese auf die beschriebene Weise und schlug jetzt die andere, noch unbearbeitete Hälfte des Faserstrangs in die Hechel, hechelte sie nach und nach durch. Dabei musste besonders darauf geachtet werden, dass nicht nur die Enden sondern auch der Mittelteil des Strangs gut und gleichmäßig gehechelt wurden, was Augenmaß, Erfahrung und eine gewisse Unerschrockenheit erforderte angesichts der Kraft, mit der die das Faserbündel haltende Hand dieses von oben in die Hechel einschlug und sich im mittleren Bereich des Faserstrangs ja immer mehr den spitzen und scharfen Hechelzähnen näherte. Nacheinander wurde so die Faserstränge erst durch die grobe, dann die mittlere und schließlich durch die feine Hechel mit den am engsten stehenden Zähnen gezogen. Je öfter der Strang durch die verschiedenen Kaliber von Hecheln gezogen wird, „desto weicher, weißer und feiner wird der Hanf, man möge ihn nun zu Stricken und Seilen oder zum Weben bestimmen“. Nach dem He-

<sup>80</sup> Encyclopédie (wie Anm. 55), S. 153; KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 797f.; Rein- und Strähnhanf: Ebd., S. 817.

<sup>81</sup> GRIMM (wie Anm. 30), Bd. 10, Sp. 737, Stichwort „Hechelkrämer“; das Zitat bei KRÜNITZ (wie Anm. 6), hier Bd. 22 (1781), Stichwort „Hechel“, S. 577; Ettenheim als Produktionsort für Hecheln und Hechelzähne auch bei RÖDER (wie Anm. 34), Sp. 498f.

<sup>82</sup> VOGELMANN (wie Anm. 12), S. 41.



cheln wurde der Hanf, „damit er sich nicht verwirre, gemeinlich in Bündlein, ungefähr 1 1/8 Pfund schwer, zusammen gebunden, welches im Hoch- und Oberdeutschen eine Kaute, ein Kloben, eine Knocke, eine Reiste oder Riste, imgleichen ein Zopf, im Osnabrück.[ischen] eine Dysse, Fr.[anzösisch] Liasse, Courton oder Cordon de chanvre heißt, deren sodann verschiedene, manchmahl 20 bis 24, wiederum in ein großes Bund, Fr. Botte de chanvre, zusammen gebunden werden“. Die durch das Hecheln gewonnene Faserqualität wurde als „Spinnhanf“ bezeichnet.<sup>83</sup>

Das Hecheln erforderte Kraft und Ausdauer, aber auch Geschick, Genauigkeit und Erfahrung, denn durch Fehler bei diesem Arbeitsgang konnte viel von dem Faserbast verdorben und damit die bis dahin aufgewendete Mühe zunichte gemacht werden; es war „eine von den Behutsamkeiten, welche die Erfahrung allein lehret“.<sup>84</sup> Laut „Oekonomischer Encyclopädie“ verarbeitete ein geübter Hechler am Tag 60 bis 80 Pfund Schwunghanf; dabei sei aber mehr daran gelegen, dass er die Arbeit gut, als dass er sie schnell verrichte.<sup>85</sup> In den verschiedenen ober-rheinischen Territorien und Herrschaften war das Gewerbe der Hänfer und Hechler unterschiedlich geregelt:

„Als landwirtschaftliches Nebengewerbe war dies in den anderen hanfbauenden Distrikten der Ortenau und des Breisgaues von eigentlichen Zunftbestimmungen frei gelassen worden. In den Hänferordnungen von Bühl und Achern war weder ein Meisterstück noch eine bestimmte Lehrzeit vorgeschrieben, und die Gesindegzahl war bei weitem nicht so beschränkt wie bei den städtischen Gewerben, entsprach vielmehr den bäuerlichen Verhältnissen. Eine Art genossenschaftlicher Verfassung ward in Achern erst 1578 eingeführt, als 3 Verordnete gewählt wurden, die über die Güte des Hanfs entscheiden sollten. Im Übrigen beschäftigten sich diese Ordnungen bloß mit der polizeilichen Regelung des Hanfhandels. In Hachberg dagegen ward 1607 eine wirkliche Landeszunft gestiftet; die Ordnung die sie erhielt, zeigt allerdings auch, dass man dem Bauern so wenig lästig als möglich fallen wollte, war doch der Hanfbau für ihn die eigentlich geldbringende Kultur, während die anderen mehr seiner Naturalwirtschaft dienten. Ein Meisterstück wird also zwar eingeführt, aber wer es nicht macht, soll doch von der Arbeit nicht ausgeschlossen sein, sondern hat nur eine geringe Abgabe an die Zunft zu entrichten; auch die ledigen Burschen mögen um Lohn dem gemeinen Mann hänfen, nur selber Hanf kaufen, bereiten und verkaufen dürfen sie nicht. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege wurden die Zunftschranken enger gezogen; die Fremden wurden ausgeschlossen, das Hecheln im Taglohn ward nur noch dem gelernten Meister gestattet, das Meisterwerden erschwert.“<sup>86</sup>

In Relation zum Ausgangsprodukt war die Ausbeute an langen Fasern bei der Gewinnung von Spinnhanf verhältnismäßig gering: „Beim Hecheln gewinnt man aus 100 kg geschwungenem [also schon weitestgehend von den holzigen Teilen des Stängels gereinigten] Hanf 44-66 kg reinen Spinnhanf; 1-6 kg sind unbrauchbare Substanzen, und der Rest besteht aus Hede. Es können mithin aus 100 Teilen grünem Hanf höchstens 5-8 Teile spinnbare Faser gewonnen werden.“<sup>87</sup> Allerdings ließen sich die kürzeren Fasern von Hede und Werg ebenfalls zu Webgarn verspinnen, wenn man Wolle, Seide oder Haare beimischte. Außerdem diente Werg zur Herstellung von Watte und von Lichtdochten. „Das gröbste und schlechteste Werg kann bey Kalfaterung der Schiffe, zum Verstopfen der Ritzen und Fugen angewendet werden.“<sup>88</sup> Die bei der Gewinnung der Fasern durch das Schleißanfallenden, ganzen Hanfstängel wie auch die beim Brechen entstehenden Bruchstücke fanden ebenfalls mancherlei Verwendung. Die Stängel von großen, kräftigen Pflanzen wurden „oft so dick ..., daß man Löffel daraus machen [schnitzen]

<sup>83</sup> Encyclopédie (wie Anm. 55), S. 154ff.; KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 804ff., dort auch das Zitat; Spinnhanf: Ebd., S. 817.

<sup>84</sup> LADISLAUS VON STOIXNER: Abhandlungen vom Seiden-, Flachs- und Hanfbau, ingleichen von einer Art Seide aus Spinnweben. Nürnberg 1788, S. 193. Im Kapitel „Von dem Hanfbau“ (S. 185-196) werden lediglich die landwirtschaftlichen Arbeiten und die Schritte zur Fasergewinnung dargestellt.

<sup>85</sup> Encyclopédie (wie Anm. 55), S. 157; bei KRÜNITZ (wie Anm. 16) als Übersetzung auf S. 807.

<sup>86</sup> GOTHEIN (wie Anm. 34), S. 427; zur Acherner Hänferordnung siehe BECK (wie Anm. 25), S. 143.

<sup>87</sup> Meyers Konversations-Lexikon (wie Anm. 62), Bd. 8, S. 122.

<sup>88</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 16), S. 808 und 831f.



kann“; außerdem benutzen sie arme Leute als Material bei der Abdeckung des Daches. Aus den beim Brechen anfallenden Schäben wurde Holzkohle für die Herstellung von Schießpulver gewonnen; zudem wurden sie als Baumaterial genutzt, etwa für die Befestigung von Wegen oder ähnlich wie gehäckselt Stroh als Beischlag zum Lehm, mit dem die Gefache von Fachwerkhäusern ausgefüllt wurden.<sup>89</sup>

Die weiteren Arbeitsschritte bei der Verarbeitung von Hanf zu Fertigprodukten, also das Spinnen des Fadens oder Garns, das Weben der Hanfleinwand oder das Schlagen von Tauwerk auf der Seiler- oder Reeperbahn soll hier nicht weiterverfolgt werden. Schon aus dem bisher Dargestellten dürfte allerdings klargeworden sein, dass auch für Hanf zutrifft, was Johann Coler in seiner „Oeconomia ruralis et domestica“ über den Flachs schrieb, der im Anbau und bei der Fasergewinnung sehr ähnlich oder sogar gleich gehandhabt wurde wie der Hanf:

„Flachsarbeit [resp. Hanfarbeit] ist eine große Arbeit/ und hält wol hunderterley andere Arbeiten/ und viel mehr in sich. Dann mir hat einmal ein guter Mann hunderterley/ und noch achtzehen Arbeiten darüber [hinaus] angezaiget/ die alle zuvor geschehen müssen/ ehe man eine Leinwad [Leinwand]/ so davon gemacht wird/ brauchen kann.“<sup>90</sup>

Soweit nur geringere Mengen für den Selbstverbrauch zu hecheln waren, wurde das Hecheln als letzter Arbeitsgang vor dem Verspinnen der Fasern zu Hanffäden und -garnen wohl auch gelegentlich in Eigenarbeit von Familienmitgliedern und Dienstpersonal besorgt. Vor allem dann aber, wenn es sich um größere, zum Verkauf bestimmte Mengen handelte, übergab man diese Arbeit, die vorwiegend im Herbst und im Winter, der ruhigeren Zeit im bäuerlichen Arbeitsjahr, vorgenommen wurde, Lohnhechlern. Die körperlich anstrengende, auf Dauer monotone Arbeit des Hechelns wurde häufig auch abends, nach Einbruch der Dunkelheit betrieben. Weil beim Hecheln, ähnlich wie beim Dreschen, viel Staub entstand, ging von dieser Arbeit – neben der Gesundheitsgefahr für die Hechler – auch eine nicht geringe Feuersgefahr aus, wenn sie bei künstlichem Licht, und das hieß damals ja im allgemeinen bei einer offenen Flamme, betrieben wurde.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, beschloss der Rat der Stadt Kenzingen in seiner Sitzung am 7. Oktober 1655 nicht nur das bereits erwähnte Verbot des Hanfdörrrens bei Stubenöfen und anderen gefährlichen Orten, sondern auch, dass das nächtliche Hecheln nur unter einer bestimmten Bedingung erlaubt sein sollte:

*...wan [wenn] der Hechelman sich mit einer großen Lathernen versehe vndt also sicher vndt ohne gefahr darmit seinen dienst versehen könden [können] würdet, widerigen Fahls Er Hechelman sich gleich wohl vmb anderer gelegenheit als etwan zwischen allten mauern [be]werben solle. Solle auch sich männiglich [jeder] des liecht[-] vndt nacht[-]troschen [Dreschen] bemueßigen [enthalten], es habe dan [denn] [der] ein oder anderer den erlaubtnuß mit Versprechung genuogsamber Sicherheit [vor] all vndt jeden schadens sich bey herrn Schullthaisen erhollet.<sup>91</sup>*

In einer Laterne war die Lichtflamme ja abgeschirmt und damit die Feuersgefahr zumindest vermindert. Die Hechler, die über keine Laterne verfügten, sollten ihre Arbeit zwischen *allten mauern* versehen, womit wohl von der Kriegszerstörung des Jahres 1638 herrührende, noch nicht wieder bebaute Ruinengrundstücke in der Stadt gemeint waren.<sup>92</sup> Aus eben demselben Grund wurde auch das Dreschen nach Einbruch der Dunkelheit untersagt, und wie beim Hecheln wurde die Erlaubnis dafür vom Schultheiß nur erteilt, wenn die Benutzung einer Laterne zur Beleuchtung die geforderte, ausreichende Sicherheit versprach.

<sup>89</sup> Ebd., S. 809f. und 833.

<sup>90</sup> COLER (wie Anm. 56), S. 154.

<sup>91</sup> StadtAF, L1 Kenzingen C VIII *Extra Iudiciale Prothocollum civitatis Kentzingensis* (1655-1674), fol. 2r + v. Die Feuersgefahr beim Hanfdörrren im Haus und beim Hecheln bei Licht thematisiert auch die Dorfordnung von Rust aus dem Jahr 1565; vgl. DEBACHER (wie Anm. 74), S. 399.

<sup>92</sup> Auch noch ein Vierteljahrhundert nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges gab es in Kenzingen noch nicht wieder bebaute Ruinengrundstücke, vgl. HELLWIG (wie Anm. 50), S. 99.



Da sich der Rat der Stadt Kenzingen in dieser Sitzung nun schon einmal mit nächtlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Hanfwirtschaft in der Stadt beschäftigte, ging er, diesmal nicht aus feuerpolizeilichen Erwägungen, gleich auch gegen den Brauch der obrigkeitlich missliebigen, winterlichen Lichtstuben vor:

*Die Nacht oder liecht stuben, so biß ahn hero zur winters zeit von großem concurs [mit großem Zulauf] frequentiert, vndt dar bey wenig guots, sondern mehrer Theils üppigkeiten vndt außrichtung so wohl E.[ines] E.[hrsamen] raths als gemeinen burgers man geübt worden, sollen gänzlichen abgestellt [werden].<sup>93</sup>*

Bei diesen abendlichen und nächtlichen Zusammenkünften, zu denen die versammelten Frauen ihr Spinnrad mitbrachten, um in gemeinsamer Runde den gehechelten Hanf zum Faden zu spinnen und bei denen die Männer die dicken Stängel des Samenhanfs schleißten, blieb es häufig nicht bei Scherzen, Neckereien, Erzählen und Singen, sondern es wurden auch Obrigkeiten und Mitbürger „durchgehechelt“, *außgerichtet*, wie es im Kenzinger Ratsbeschluss heißt. Darüber hinaus wurden solche Lichtstubenzusammenkünfte des *Wibervolks* traditionell gerne vom *Mannsvolk* aufgesucht, vorzugsweise natürlich von dessen jüngeren, unverheirateten Angehörigen, und so diente das *zu liecht gehen* als wichtiger Bestandteil der Jugendkultur dem Kennenlernen und Sich-Näherkommen der beiden Geschlechter. So dürften die von den Kenzinger Ratsherren monierten *üppigkeiten* wohl nicht nur in gelegentlichen Tafelfreuden und manchmal reichlichem Alkoholkonsum bestanden haben, sondern auch in anderen sinnlichen Genüssen, die über gegenseitige Neckereien und sich gegenseitig schöne Augen machen hinausgingen, wie die Limpurgische Polizeiordnung von 1589 nahelegt, die die Lichtstuben als eine Einrichtung ächtete, *darinnen man nichts guets, sondern allerley unnutz geschwetz, mehrlin [Märchen] unnd anders ußzurichten pflegt, auch knecht unnd mägten ursach gipt, das sie bißweilen heimlich zusammen schliefen, und also ein ganz schandlichs leben fuehren.*<sup>94</sup>

In Vorsorge um die Feuersicherheit beim Nacht- oder Liecht hechlen ordnete der Rat der Stadt Kenzingen ein Jahr später in seiner Sitzung vom 16. September 1656 an, *es solle in in der ober[-] vnnndt vnderstatt ein absonderlicher Platz, all woh daz Feür im wenigsten schaden zue füegen kann, ausgesehen [ausgesucht], vnnndt von den Gemeinden, [die] daselbsten wohnhafft [sind], ein hütten erbawen werden, zue deren befürderung dan pro inspectoribus ahngesehen [ausgewählt] worden in der ober Statt Herr Georg Groß, in der vnder Statt Herr Simon Gisinger.*<sup>95</sup> Beide waren langjährige Mitglieder des Rates. Gisinger, dem wir bereits als *bawmeister* in städtischen Diensten begegnet sind,<sup>96</sup> ist seit der ersten, im ältesten erhaltenen Kenzinger Ratsprotokoll überlieferten Ratsbesetzung von 1656 als einer der neun *alten Räte* im Stadtre Regiment nachweisbar, wurde 1667 zusammen mit zwei weiteren Ratsverwandten vom Rat zum *Feür schawer*, zum städtischen Sachverständigen für Brandschutz bestellt, fungierte von 1667 bis mindestens 1673 als einer der drei Bürgermeister der Stadt und wird auch im Inventar seines Nachlasses aus dem Jahr 1686 noch oder wieder als solcher bezeichnet.<sup>97</sup> Was aus diesem Vorhaben wurde, ist ungewiss. Die Ratsprotokolle liefern darüber jedenfalls keine weiteren Nachrichten; einmal mehr macht sich hier der Verlust der Kenzinger Stadtrechnungen aus jener Zeit schmerzlich bemerkbar. Schließlich erließ der Rat 10 Jahre nach seinem Beschluss zur Errichtung besonderer Hütten für das Hecheln in seiner Sitzung vom 24. Oktober

<sup>93</sup> StadtAF, L1 Kenzingen C VIII *Extra Iudiciale Prothocollum civitatis Kentzingensis* (1655-1674), fol. 2r + v.

<sup>94</sup> Zitiert nach CARL-JOCHEN MÜLLER: Jugendsozialraum oder Schule des Lasters? Zur Lichtstube und ihrer Funktion im Limpurgischen. In: Archivnachrichten 29 (2004), S. 18-20, hier S. 18; vgl. ROTH (wie Anm. 29), S. 52.

<sup>95</sup> Stadtarchiv Kenzingen (StadtAKenz), Rats- und Gerichtsprotokolle der Stadt Kenzingen, Bd. 1 (1655-1675), noch ohne endgültige Signatur, Protokoll vom 16. September 1656. Bemerkenswert erscheint, dass die Bewohner der Unter- wie der Oberstadt als je eigene *Gemeinden* bezeichnet werden.

<sup>96</sup> Vgl. Teil I dieses Beitrags (wie Anm. 1), S. 84.

<sup>97</sup> Zu Simon Gisinger vgl. HELLWIG (wie Anm. 50), S. 105ff. Sein Verlassenschaftsinventar in StadtAF, L1 Kenzingen A V 352 dat. 22. Januar 1686.



1666 ein völliges Verbot des nächtlichen Hechelns bei Licht. Wie ernst es dem Rat mit der Durchsetzung des Verbots war, zeigt sich an der enormen Höhe des bei Verstößen angedrohten Strafgeldes: 2 Kronen, umgerechnet 3 Gulden 28 Kreuzer. Ein Zimmermann in Freiburg mit einem Tagesverdienst von 5  $\beta$  5 d (= 65 d = 16  $\frac{1}{4}$  xr) musste für diesen Betrag 13 Tage arbeiten.<sup>98</sup> Auffällig an dem Verbot ist die Formulierung *daz ... nihe mandts nicht bey liecht hechlen lassen [Hervorhebung: E.H.] soll*.<sup>99</sup> Sie lässt darauf schließen, dass zum einen das Hecheln wohl überwiegend als Auftragsarbeit von Lohnhechlern besorgt wurde und dass zum anderen bei Verstößen nicht die Hechler, sondern ihre Auftraggeber das Strafgeld zu entrichten hatten.

### Städtische Lohnpolitik in Kenzingen nach dem Dreißigjährigen Krieg

In der bereits im Zusammenhang mit der Errichtung besonderer Hechlerhütten erwähnten Sitzung vom 16. September 1656<sup>100</sup> legten Bürgermeister und Rat der Stadt Kenzingen auch neue Hechler- und Drescherlöhne fest. Um die Lohnpolitik des Kenzinger Rates besser einschätzen und verstehen zu können, sei zunächst ein kurzer Blick auf die Löhne der Drescher geworfen, bevor wir uns denen für die Hechler zuwenden. Der Ratsbescheid vom September 1656 hob zum einen die bis dahin offenbar übliche, verschiedene Entlohnung für das unterschiedlich arbeitsintensive Dresche von Winter- und Sommergetreide auf: *ohne Vnderscheidt der Winter- oder Sommer Früchten*. Zum andern setzte der Rat als Lohn für die über eine längere Zeit fest verdingten Drescher jeden zehnten von ihnen gedroschenen Sester fest – ein Hohlmaß, das gemäß der auf der linken Seite des Hauptportals des Freiburger Münsters eingravierten Zeichnung 22,8 l fasste<sup>101</sup> und in dieser Größe sicherlich auch in Kenzingen galt –, *im Taglohn aber neben der Cost [Verköstigung] 6 Lehel*.<sup>102</sup>

Bemerkenswerterweise setzte der Ratsbeschluss die Entlohnung der Drescher nicht in Geld, sondern in Naturalien fest; das lässt auf eine geringe finanzielle Liquidität der Getreide anbauenden Stadtbewohner schließen, was sich übrigens bei einer kursorischen Durchsicht der Kenzinger Verlassenschaftsinventare aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestätigt.<sup>103</sup>

Die Naturalentlohnung für Drescher war keineswegs unüblich und bestand parallel zu der in barem Geld.<sup>104</sup> In Jahren mit hohen Getreidepreisen sicherlich ein Vorteil, war die Naturalentlohnung in solchen mit niedrigerem Preisniveau aber ein Nachteil, da das über den benötigten Eigenbedarf hinaus verdiente Getreide dann nur einen geringen Geldwert besaß. Auf jeden Fall eine Einkommensverschlechterung für die in der Stadt tätigen Lohndrescher bedeutete die Auf-

<sup>98</sup> 1 Krone = 1 fl 44 xr; URSULA HUGGLE/NORBERT OHLER: Maße, Gewichte und Münzen. Historische Angaben zum Breisgau und zu den angrenzenden Gebieten (Themen der Landeskunde 9). Bühl in Baden 1998, S. 74; 1 fl = 60 xr; Ebd., S. 67. Tagesverdienst eines Zimmermanns in Freiburg im Jahr 1655: HANS HELMHART AUER VON HERRENKIRCHEN: Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i.B. von 1648 bis 1806. I. Teil (1648-1700). Karlsruhe 1910, S. 45; ebd., S. 44, das Verhältnis von Pfund und Gulden.

<sup>99</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 24. Oktober 1666.

<sup>100</sup> Vgl. Anm. 95.

<sup>101</sup> Sester: HUGGLE/OHLER (wie Anm. 98), S. 35, mit einer falschen Angabe des Sesterinhalts von 18,22 Litern. Mit der selben, vermutlich von hier übernommenen Inhaltsangabe: Website des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Universität Mainz: Münzen, Maße und Gewichte (redaktionelle Bearb.: STEFAN GRATHOFF), Stichwort „Sester“: [www.regionalgeschichte.net/996.html#c2945](http://www.regionalgeschichte.net/996.html#c2945) (eingesehen am 25.07.06). Die selbe falsche Angabe des Sesterinhalts auch bei VINZENZ KREMP: Geschichte des Dorfes Umkirch. 1. Halbbd.: Kirche und Kirchengemeinden. Umkirch 1981, S. 388, und bereits bei AUER VON HERRENKIRCHEN (wie Anm. 98), S. 43. Nach den von HUGGLE/OHLER richtig angegebenen und vom Autor selbst am Freiburger Münsterportal nachgeprüften Maßen (Durchmesser 38,7 cm, Höhe 19,4 cm) ergibt sich nach der Formel zur Berechnung eines Zylinderinhalts ( $r^2 \times \pi \times h$ :  $19,35 \times 19,35 \times 3,14 \times 19,4$ ) ein Fassungsvermögen von 22,808 Litern.

<sup>102</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 16. September 1656.

<sup>103</sup> StadtAF, L1 Kenzingen A V Nr. 1ff.

<sup>104</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 6), hier Bd. 9 (1776), Stichwort „Dreschen“, S. 505-629 (Dreschen mit dem Flegel: S. 561-620), hier S. 570.



hebung der bis dahin offenbar auch in Kenzingen üblichen, unterschiedlichen Entlohnung für das Dreschen von Winter- oder Sommerfrucht.<sup>105</sup> Übrigens, das sei am Rande erwähnt, war das Dreschen keineswegs eine Tätigkeit für ungelernete Haudraufs, sondern zumindest im 18. Jahrhundert und sicherlich auch schon im hier in den Blick genommenen Zeitraum ein zünftig organisiertes Handwerk mit Lehrzeit.<sup>106</sup> Der Umstand, dass die Arbeit des Dreschens vor allem im Herbst und Winter vorgenommen wurde und also jahreszeitlich gebunden war, machte die Drescher hinsichtlich der Lohnhöhe auch erpressbar:

„Der ordinäre Tage= oder Wochenlohn ist, nach jeden Orts Gelegenheit, verschieden. Gleich nach der Aerde [Ernte], wenn das gemeine Volk etwa sonst noch Arbeit weiß, muß wöchentlich wohl 1 Thaler [= 2 fl], wenigstens 21 Groschen [1 Gr. = 12 d], ohne Kost gereicht werden. Im Herbst werden sie [die Drescher] schon kirrer [gefügiger]; und wenn es nicht etwa irgendwo einen langwierigen Holzschlag giebt [wo sie sich verdingen können], so lassen sie sich schon mit 18 Gr. abfinden. Im Winter, wo sie sonst weder aus noch ein wissen, nehmen sie mit 15, auch wohl mit 12 Gr. vorlieb.“<sup>107</sup>

Bei durchschnittlich fünf Arbeitstagen pro Woche<sup>108</sup> waren das täglich im Höchstfall 24 xr und beim niedrigsten Tarif knapp 11 xr ohne Verpflegung, wobei diese Löhne für die Mitte der 1770er-Jahre galten.

Ausgangspunkt des Versuchs, wenigstens annäherungsweise den Geldwert des den Kenzinger Dreschern rund eineinviertel Jahrhunderte früher vom städtischen Rat verordneten Natural-Taglohns zu berechnen, ist das genannte Hohlmaß Legel (Lagel, Lägel, Lögel), das üblicherweise 45 bis 50, in Freiburg 48 l Fassungsvermögen besaß,<sup>109</sup> also reichlich das Doppelte eines Sesters unter Zugrundelegung des mit 22,8 l korrekt errechneten Inhalts dieses Hohlmaßes. Nach Freiburger Legelmaß beliefe sich die in Kenzingen festgelegte Naturalentlohnung von 6 Legeln demnach auf 288 l oder reichlich 12 ½ Sester pro Tag zuzüglich Verpflegung. Nun liegen für Kenzingen bisher keine Angaben über Kornpreise in den 1650er-Jahren vor, wohl aber findet sich im „Außgaab Buoch“ der Stadt Freiburg für das Rechnungsjahr 1650 ein vereinzelter Eintrag, in dem der Sester Weizen mit 18 und der Sester Gerste mit 12 Batzen (bz) veranschlagt sind.<sup>110</sup> Bezogen auf das große Freiburger Legel von 48 l entspräche der in Kenzingen beim Dreschen von Weizen im Taglohn ausbezahlte Getreidemenge grob gerechnet somit ein Geldwert von etwas mehr als 15 fl, bei Gerste immer noch von 10 fl – völlig abwegige Summen als Tagesentlohnung, wenn man sie mit den eben aus der „Oekonomischen Encyclopädie“ angeführten, allerdings zeitlich deutlich später angesiedelten Höhe von Drescherlöhnen vergleicht. Berücksichtigen wir noch, dass das Jahressalär eines in Diensten der Stadt Freiburg beschäftigten Zimmermanns im Jahr 1656 laut „Außgaab Buoch“ 16 lb oder reichlich 25 ½ fl. betrug oder dass die Stadt Kenzingen an Maurermeister Hug für die sicher nicht in drei oder vier Tagen zu erledigenden Instandsetzungsarbeiten am südlichen Torturm im Jahr 1666 37 fl nebst einer späteren Nachbesserung von 2 fl sowie noch Naturalien und Ein- und Ausstandswein zahlte,<sup>111</sup> wird klar, dass bei obiger Rechnung entweder das Hohlmaß oder der veranschlagte Getreidepreis oder beides nicht den realen Verhältnissen entsprochen haben kann.

Nun mag der im Freiburger „Außgaab Buoch“ von 1650 angegebene Getreidepreis besonders hoch gewesen sein, zumal es sich bei dem Ankauf um eine kleinere Menge handelte. Auch

<sup>105</sup> Zu dieser Unterscheidung vgl. ebd., S. 571.

<sup>106</sup> Ebd., S. 611-618; dort nicht datierte, aufgrund der Sprache und der vereinzelt genannten Kleidungsdetails vermutlich ins 17. Jahrhundert zu setzende *Drescher=Zunftartikel* aus Sachsen.

<sup>107</sup> Ebd., S. 571.

<sup>108</sup> Diese durchschnittlich fünf Arbeitstage setzt der Autor an, um die im Vergleich zu heute weitaus größere Zahl von kirchlichen Feiertagen in Rechnung zu stellen.

<sup>109</sup> Artikel „Alte Maße und Gewichte“. In: Wikipedia (eingesehen am 2.08.2006); Freiburger Lägel: HUGGLE/OHLER (wie Anm. 101), S. 29.

<sup>110</sup> StadtAF, E1 A 1 b 1 Nr. 105, fol. 13v.

<sup>111</sup> StadtAF, E1 A 1 b 2 Nr. 134, fol. 11v; zu Kenzingen: HELLWIG (wie Anm. 47), S. 108.



war gerade der Getreidepreis, abhängig von der Witterung und damit von der Erntemenge, von Bedarf und Nachfrage sowie von wirtschaftlichen und politischen Faktoren, oft starken Schwankungen unterworfen. Leider gibt es meines Wissens bisher weder für Freiburg geschweige denn für Kenzingen oder andere breisgauische Orte für das 17. Jahrhundert langjährige Preisreihen für Getreide, aus denen sich Mittelwerte errechnen ließen. Solche Preisauflistungen liegen aber für verschiedene andere süddeutsche Städte vor. So betrug beispielsweise in München der Durchschnittspreis für 1 Scheffel (222,3-222,8 l) Roggen in den 1650er-Jahren knapp 742 d oder 3 fl 1 bz 2 xr.<sup>112</sup> Bezogen auf den Freiburger Legel, etwa den vierteinhalben Teil eines Scheffels, wären das knapp 165 d, sodass sich die Kenzinger Naturalentlohnung von 6 großen Legeln auf einen Geldwert von 989 d oder etwas mehr als 4 fl beliefe. Auch bei der Zugrundelegung der im selben Zeitraum deutlich niedrigeren Würzburger Roggenpreise von im Durchschnitt 257 d pro Malter (172,8 l),<sup>113</sup> wobei der Würzburger Malter ziemlich genau das Dreieinhalbfache des Freiburger Legels fasste, betrüge der Geldwert von 6 Legeln immer noch 440 ½ d oder 1 fl 12 ½ bz.

Dies und ein Blick auf Höhe der Drescherentlohnung dort, wo sie in barem Geld ausbezahlt wurde, zeigen, dass mit dem Kenzinger Legel nicht das Freiburger Maß mit 48 l Fassungsinhalt gemeint sein konnte. So betrug beispielsweise in Augsburg der durchschnittliche Drescherverdienst in den Jahren 1652 bis 1712 zusätzlich zur Verpflegung 17,5 d oder 4 xr und 3 Heller am Tag, ein keineswegs üppiger Verdienst, wenn man in Rechnung stellt, dass das Pfund Rindfleisch dort um 1670 13 ½ d oder etwas mehr als 3 xr kostete. In Augsburg gehörten die Drescher zusammen mit den Rechern, für die die selbe Lohnhöhe ausgewiesen ist, zu den am schlechtesten bezahlten Arbeitskräften. Ein Zimmerergeselle erhielt dort in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zusätzlich zur Verpflegung im wegen der kürzeren Tagesarbeitszeit geringeren Winterlohn 63 d oder 15 xr 6 Heller, fast das Vierfache, ein Maurergeselle zwischen 84 und 91 d oder 21 bis 22 xr 6 Heller, allerdings ohne Verpflegung.<sup>114</sup> Schließlich zeigt auch der Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Arbeitslöhnen, beispielsweise dem der Freiburger Rebleute, dass der Kenzinger Drescherlohn nicht auf der Grundlage des Freiburger Legelmaßes verabreicht worden sein kann. So erhielt ein Rebarbeiter laut Freiburger Ratsprotokoll vom 10. November 1655 pro bearbeitetem Haufen, was 1/22 Jauchert (1 J. = 26 Ar) oder knapp 120 m<sup>3</sup> entsprach, zwischen 3 bz (= 12 xr oder 48 d) fürs Schneiden der Reben und 6 bz fürs Hacken des Bodens.<sup>115</sup>

Nun war neben dem Freiburger Legel mit 48 l Inhalt im Breisgau noch ein kleines, wohl vorwiegend für Flüssigkeiten verwendetes Legel mit 2,88 l Fassungsvermögen in Gebrauch.<sup>116</sup> Auf der Grundlage dieses Maßes hätten die Kenzinger Drescher als Taglohn im Hohlmaß 17,34 l gedroschenes Getreide erhalten. Bezogen auf die Kornpreise im Freiburger „Außgaab Buoch“ entspräche dem bei Weizen ein Geldwert von 219 d oder 54 xr 3d, immer noch annähernd 1 fl, bei Gerste ein Drittel weniger. Legt man die verlässlicheren, weil aus umfangreicherem Datenmaterial gewonnenen Durchschnittspreise für Roggen in München und Würzburg in den 1650er-Jahren zugrunde, so ergäbe sich für die 6 „kleinen“ Legel als Natural-Taglohn für die

<sup>112</sup> Scheffelmaß: MORITZ JOHN ELSAS: Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland. Vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. 2 Bde. Leiden 1936-49, hier Bd. 1, S. 142; im Internet unter: [www.digitalis.uni-koeln.de/Elsas/elsas\\_index.html](http://www.digitalis.uni-koeln.de/Elsas/elsas_index.html); Getreidepreis nach den Münchner Kammerrechnungen: Ebd., S. 544. Der Durchschnittspreis nach den Münchener Heilig-Geist-Spital-Rechnungen (ebd., S. 563) ist mit knapp 736 d nur unwesentlich geringer.

<sup>113</sup> Maltermaß: Ebd., Bd. 1, S. 157; Roggenpreis: Ebd., S. 638.

<sup>114</sup> Die Augsburger Lohn- und Preisangaben bei WOLFGANG TRAPP: Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland. Köln 2005 (Lizenz Ausgabe von Reclam, Stuttgart 1999), Tab. 40 und 41, S. [226]-[229]; vgl. ELSAS (wie Anm. 112), Bd. 1, S. 69 und S. 719.

<sup>115</sup> AUER VON HERRENKIRCHEN (wie Anm. 98), S. 45, die Maßangabe für Jauchert: Ebd., S. 43.

<sup>116</sup> KREMP (wie Anm. 101), S. 388; dort als das Doppelte von 1 Maß (1,44 l) versehentlich mit 2,89 l angegeben.



Kenzinger Drescher ein Geldwert von 57,8 d oder rund 14 ½ xr bzw. 25,8 d oder knapp 6 ½ xr. Dies sind natürlich in gewisser Weise fiktive Beträge, weil keine Angaben über die Kornpreise in Kenzingen während dieser Zeit vorliegen. Trotzdem bieten diese Angaben zumindest einen ungefähren Anhaltspunkt für den Geldwert der Drescherentlohnung in Kenzingen. Und dieser Geldwert fügt sich in seiner Höhe ohne offensichtliche Widersprüche in das beispielhaft für andere Berufe und andere Städte angeführte Lohnniveau ein. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Kenzingen die Naturalentlohnung der im Taglohn beschäftigten Drescher auf der Grundlage des kleinen, 2, 88 l fassenden Legels festsetzten. Was die Entlohnung der nicht im Taglohn verdingten Drescher mit dem 10. Sester betrifft, so bringt die „Oekonomische Encyclopädie“ zwar Angaben zu deren Arbeitsleistung:

„Gemeiniglich wird von zween Dreschern, über ein Stroh von 8 Garben, 1 Stunde; von 12 Garben, 1 ¼ Stunde; von 20 Garben, 2 Stunden, gedroschen. Drey Drescher werden mit 8 Garben in ¾ Stunden; von 12 Garben, in 1 Stunde; von 20 Garben, in 1 ½ Stunde, fertig werden.“<sup>117</sup>

Da sich aber keine Angaben darüber finden ließen, welche Menge an Getreidekörnern aus einer Garbe durchschnittlich ausgedroschen wurde und außerdem der Ertrag ja auch davon abhing, wie gut oder schlecht das Getreide in verschiedenen Jahren gediehen war, muss die Frage nach dem Lohnunterschied zwischen im Taglohn verdingten Dreschern und solchen, die, für länger verdingt, den 10. Sester erhielten, offenbleiben. Es lässt sich lediglich allgemein sagen, dass die Löhne, die zusätzlich zur vom Arbeitgeber gestellten *Cost* gezahlt wurden, innerhalb vergleichbarer Berufe zwischen 20 und 75 % unter denen der Arbeitskräfte lagen, die von ihrem Lohn die Verpflegung selbst bestreiten mussten.<sup>118</sup>

Unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis wurde allen Lohndreschern bei Androhung der *Raths Straff* untersagt, wie bisher Stroh aus den Scheuern nachhause mitzunehmen,<sup>119</sup> ein bis dahin offenbar übliches oder geduldetes Gewohnheitsrecht, wodurch die Lohndrescher einen kleinen Naturalzusatz zu ihrem Verdienst erhielten. Nun war das beim Dreschen anfallende Stroh ja keineswegs ein Abfallprodukt bei der Getreideproduktion sondern diente als Viehfutter, Einstreu im Stall oder gehäckselt, wie die bei der Gewinnung von Hanffasern anfallenden Schäben, als Beischlag zum Lehm für die Verfüllung der Gefache bei Fachwerkkonstruktionen. Außerdem wurden daraus in Heimarbeit Flechtarbeiten oder Strohseile zum Garbenbinden und für andere landwirtschaftliche Zwecke angefertigt; schließlich fand es als Bettstroh Verwendung und war somit geldwertes Ausgangsmaterial für vielerlei Zwecke. Das Verbot des Rats, weiterhin Stroh von der Arbeitsstelle nachhause mitzunehmen, war für die Kenzinger Drescher also eine zusätzliche Schmälerung ihres eher dürftigen Einkommens. Mangels überlieferter Rechnungsquellen liegen für Kenzingen keine Zahlen vor, doch liefern Angaben aus anderen Städten zumindest einen ungefähren Anhaltspunkt für den Geldwert, der den Kenzinger Dreschern durch dieses Verbot an ihrem bisherigen Verdienst abging. So kostete in den 1650er-Jahren der Schober Stroh, das waren 60 Büschel oder Garben, in München zwischen 350 und knapp über 700 d,<sup>120</sup> umgerechnet zwischen 1 fl 6 bz 3½ xr und 2 fl 13 bz 2 xr, ein Büschel demnach zwischen knapp 6 d oder 1 ½ xr und 11 ⅓ d oder knapp 3 xr. Das Verbot der Mitnahme von Stroh bedeutete für die Drescher also eine keineswegs unerhebliche Verdiensteinbuße. Dabei ist durchaus möglich, dass der Rat mit seinem Verbot die Arbeitgeber nicht nur allgemein hinsichtlich der Lohnkosten für das Dreschen entlasten, sondern sie auch vor Verlusten durch Unregelmäßigkeiten und Betrügereien von Dreschern bei der Strohmitnahme bewahren wollte. Dass Drescher angesichts ihres geringen Verdiensts gelegentlich wohl auch zu

<sup>117</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 104), S. 583.

<sup>118</sup> ELSAS (wie Anm. 112), Bd. 1, S. 60ff.

<sup>119</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 16. September 1656.

<sup>120</sup> ELSAS (wie Anm. 112), Bd. 1, S. 544; die Maßangabe für Schober: Ebd., S. 148f.



unlauteren Mitteln griffen um diesen aufzubessern, zeigen die folgenden beiden Artikel aus der oben erwähnten sächsischen Drescher-Zunftordnung:

XVI. Die weiten Pumphosen, Stolpstiefeln [Stulpenstiefel], große Schiebsäcke [Hosen- und Jackentaschen], weite Schuh, worein man noch ein Paar Ferklein einquartieren könnte, sollen zu tragen gänzlich abgeschafft seyn, weil sich, zu nicht geringem Schaden des Eigenthumsherrn [Arbeitgebers], oft die [Getreide-] Körner darein verkriechen. XVII. Da auch an etzlichen Orten hergebracht, daß Sonnabends einem jeden Drescher ein Bund Stroh auf den Abend frey mit sich nach Hause zu nehmen erlaubt ist: als[o] soll sich keiner gelüsten laßen, ein länglich Säcklein mit Körnern hinein zu practiciren, und solches neben dem Stroh hinweg zu tragen, wie leider die Erfahrung bezeuget.<sup>121</sup>

Drakonisch waren die Sanktionen, die der Kenzinger Ratsbeschluss jedem Drescher androhte, der sich diesem obrigkeitlich verordneten Lohndiktat nicht beugen *sonder[n] vßer halb der Statt in der Frembde tröschen wollte*. Wer sich auf diese Weise der Ratsanordnung entziehen oder widersetzen würde, *dem solle neben verlustigung [Entziehung] seines bürger- oder hindersassen rechts weib vnnndt kündt als balden auch nach geschickht werden*.<sup>122</sup> Mit seiner Neufestsetzung und Minderung des Drescherlohns bezweckte das städtische Regiment ganz offensichtlich, einerseits den in größerem Umfang Getreide anbauenden Bürgern und Hintersassen der Stadt die benötigten Lohndrescher zu einem billigen Tarif zur Verfügung zu stellen, andererseits durch den Aufbau einer massiven und im Fall ihrer Anwendung folgenschweren Drohkulisse, die einer Beschränkung der Freizügigkeit gleichkam, den Betroffenen zugleich jegliche Möglichkeit zu nehmen, dem Lohndiktat auszuweichen. Ob oder inwieweit für die Lohnminderung Überlegungen, durch Niedrighalten der Produktionskosten verbraucherfreundliche Endpreise zu befördern, oder die Gewinnspanne der Getreidebauern zu erhöhen, gar wirtschaftliche Eigeninteressen der Ratsmitglieder selbst und ihrer jeweiligen Klientel eine Rolle spielten, muss mangels diesbezüglich aussagekräftiger Quellen offen bleiben; völlig abwegig dürfte die Annahme auch solcher Beweggründe allerdings nicht sein. Jedenfalls zeitigte die vom Kenzinger Stadtre Regiment verfolgte Strategie offenbar Wirkung, denn in den Ratsprotokollen, die im hier behandelten Zeitraum sehr wohl verschiedentlich die Aberkennung des Bürger- oder Hintersassenrechts verzeichnen, finden sich in den folgenden Jahren keine Fälle, in denen ein solcher Rechtsentzug mit Verstößen gegen dieses Verbot begründet wurde.

Zugleich mit dem Lohn für die Drescher legte der Rat in der Sitzung vom 16. September 1656 auch den für die Hanfhechler fest: *Dem hechel man[n] aber solle vom lb zue hechlen mehers nicht dan ein Creützer gegeben werden*.<sup>123</sup> Es fällt auf, dass der Rat im Unterschied zu seinem Verfahren bei den Dreschern in seinem Entscheid keinen einheitlichen Stück- oder Tagelohn festlegte, sondern lediglich eine Obergrenze, die nur unterschritten werden durfte: *mehers nicht dan ein Creutzer*. Das könnte darauf hindeuten, dass es in Kenzingen bis dahin möglicherweise einen über die jeweils gebotene Lohnhöhe ausgetragenen Wettbewerb der Arbeitgeber um die Verdingung von Lohnhechlern gegeben hatte, durch den wirtschaftlich weniger leistungsstarke Hanfproduzenten bei der Erlangung von Arbeitskräften vermutlich benachteiligt worden waren und der nun mit dieser Regelung wenn nicht unterbunden, dann doch zumindest begrenzt werden sollte. Denkbar ist auch, wie bei der Festlegung der Drescherlöhne, dass das städtische Regiment mit seiner Höchstlohnbegrenzung verbraucher- bzw. abnehmerfreundlichere Preise durchsetzen wollte.<sup>124</sup> Dass der städtische Rat grundsätzlich bereit war, diesen Weg der Marktreglementierung zu beschreiten und ungezügelter Marktkonkurrenz allein aufgrund unterschiedlicher finanzieller Leistungskraft zu unterbinden, zeigt sich beispielsweise

<sup>121</sup> KRÜNITZ (wie Anm. 104), S. 614.

<sup>122</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 16. September 1656.

<sup>123</sup> Dito.

<sup>124</sup> Diesen Gesichtspunkt führt ELSAS (wie Anm. 112), Bd. 1, S. 59, bei der Behandlung von „Lohntaxen“, also Höchstlöhnen an.



daran, dass er zwei Wochen vor der Lohnfestsetzung für Drescher und Hechler eine Kauf- und Verkaufsordnung verabschiedete, die unter anderem die Höhe des *Weinkaufs*, einer bei Grundstücksgeschäften vom Käufer zusätzlich zum eigentlichen Kaufpreis geforderten Wirtshauszehrung bzw. Geldzahlung festlegte. Die bis dahin unregelte Steigerung dieses Aufpreises hatte offenbar in zunehmendem Maß die *Zugsgerechsam* – ein ursprünglich aus mittelalterlichen Nachbarschafts- und Genossenschaftsverhältnissen erwachsenes und bei Liegenschaftsverkäufen die unmittelbaren Nachbarn des Verkäufers gegenüber möglicherweise mehr bietenden Dorf- bzw. Stadtbewohnern oder auswärtigen Kaufinteressenten bevorzugendes Vorkaufsrecht – außer Kraft gesetzt, sodass *manicher, der mit der Zugsgerechsambe berechtigt, daß so überschwämpten* (überhand genommenen) *weinkhauffs halb, seines rechtens sich begeben vnnndt darvon abschreckhen lassen müeßte*.<sup>125</sup>

Geht man nun vom Höchstlohn von 1 xr für das zu hechelnde Pfund Hanf aus und legt die von der „Encyclopédie“ angegebene Tagesleistung eines geübten Hechlers von bis zu 80 Pfund zugrunde, so ergäbe sich daraus ein maximaler Tagesverdienst von 1 fl und 5 bz in Reichs- bzw. von 2 fl in sogenannter „rauer“ oder Landeswährung.<sup>126</sup> Als Tagesverdienst erscheint dies exorbitant hoch, wenn man etwa den oben genannten Tageslohn eines Freiburger Zimmermanns in Höhe von 16 ¼ Kreuzern, nur knapp ein Fünftel davon, dagegensetzt. Auch andernorts waren die Löhne bedeutend niedriger. So legte die Tagewerkerordnung für die Residenzstadt München aus dem Jahr 1657 für Maurer- und Zimmermannsmeister einen Tagesverdienst von 18 xr fest.<sup>127</sup> Sowohl hier als auch beim Freiburger Beispiel ist allerdings anzumerken, dass es sich bei den Angaben höchstwahrscheinlich um „Nettolöhne“ handelte, zu der noch der Wert der zusätzlich gereichten Tagesverpflegung hinzuzurechnen ist. Wie bereits oben angeführt, waren solche Nettolöhne zwischen 25 und 80% höher als Löhne, die zusätzlich zur Kost gezahlt wurden.<sup>128</sup> Setzt man also den Freiburger Zimmermannslohn, um einen Mittelwert zu nehmen, als 50% eines „Bruttolohns“, so beliefe sich dieser, der ohne die Naturalleistung der Verpflegung ausbezahlt würde, auf 32½ xr. Der oben errechnete Tageshöchstverdienst eines Hechlers in Kenzingen wäre bei dieser Annahme aber immer noch zweieinhalb mal so hoch. Auch sonstige Lohnangaben bewegen sich weit unter diesem Niveau.<sup>129</sup> Will man nicht, wozu kein Anlass besteht, die Zuverlässigkeit der Angaben der *Encyclopédie* über die Tagesleistung eines Hanfhechlers in Zweifel ziehen, bleibt ein großes Fragezeichen hinsichtlich der ermittelten Lohndiskrepanz, das auch nicht völlig verschwindet, wenn man große Unterschiede in der Entlohnung zwischen verschiedenen Berufsgruppen einkalkuliert.<sup>130</sup> Zumal fraglich bleibt, was die Arbeit des Hechlers im Wirtschaftsgefüge der Zeit selbst unter der Annahme eines Zusammenspiels von sehr großem Mangel und zugleich großem Bedarf an diesen Arbeitskräften im Vergleich zu anderen Berufen so deutlich anders gestellt haben sollte, dass sich daraus der oben errechnete, so exorbitant hohe Vorsprung in der Entlohnung erklären ließe. Eine mögliche Erklärung der scheinbaren Lohndiskrepanz wäre, dass mit der Formulierung des Kenzinger Ratsbescheids nicht allein die reine Hechelarbeit gemeint, sondern unausgesprochen auch die dem Hecheln vorausgehende, ebenfalls Spezialisten erfordernde Arbeit des Schwingens mit eingeschlossen war (Abb. 6). Laut „Encyclopédie“ konnte ein guter Arbeiter 60 bis 80 Pfund Hanf am Tag schwingen, wobei, gemessen an der Ausgangsmenge, lediglich 5 bis 7 % Abfall

<sup>125</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 30. August 1656. Vgl. HELLWIG (wie Anm. 50), S. 100.

<sup>126</sup> 1 fl = 60 xr; 1 bz = 4 xr. Vgl. Website des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Universität Mainz (wie Anm. 101), Stichworte „Gulden“, „Batzen“, „Kreuzer“. Zur unterschiedlichen Bewertung des Guldens nach Reichs- und Landeswährung: HUGGLE/OHLER (wie Anm. 101), S. 66f. Die Tagesleistung eines Hanfhechlers laut *Encyclopédie* (wie Anm. 55), S. 157: „Un *peigneur* peut préparer jusqu’a 80 livres de *chanvre* par jour.“

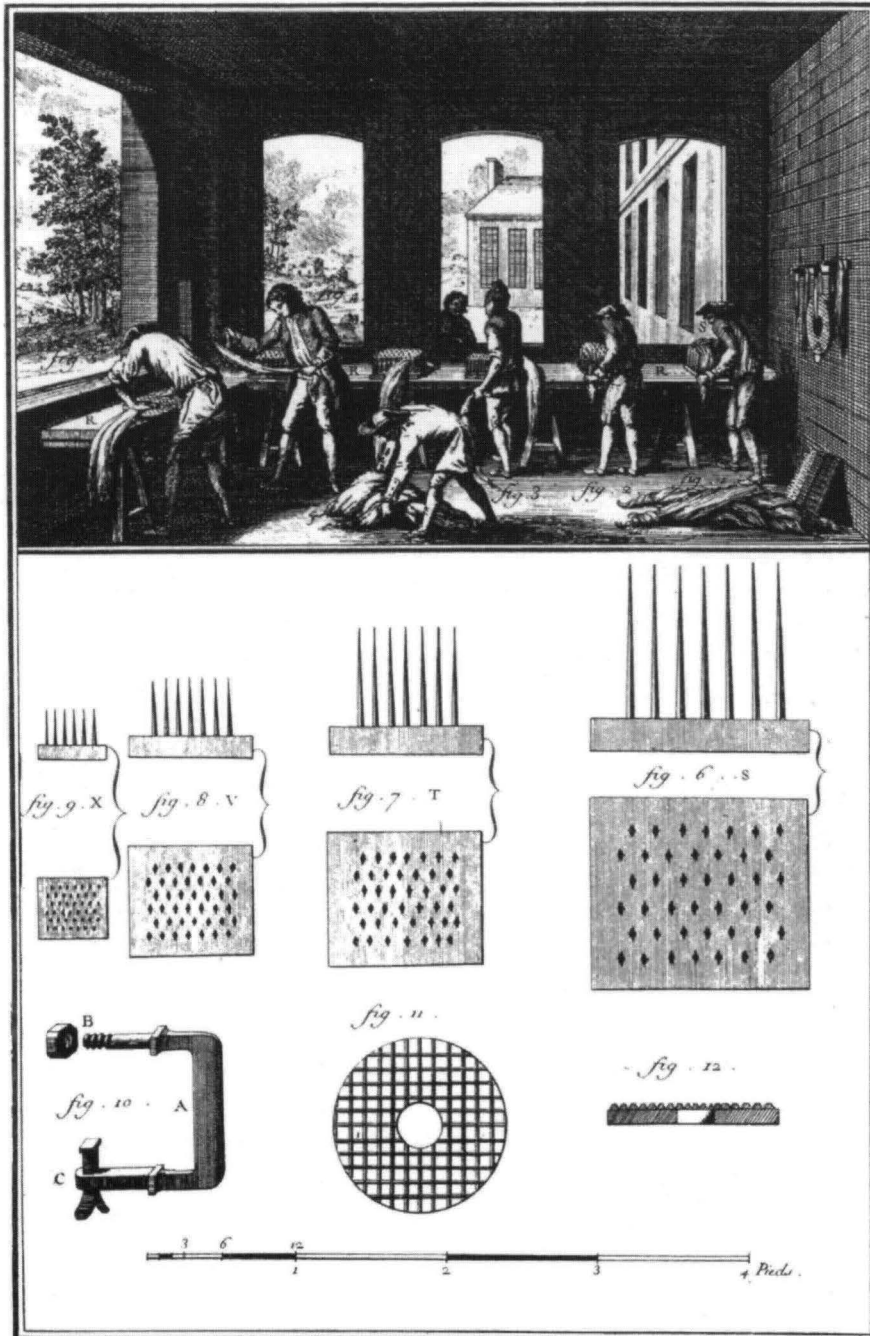
<sup>127</sup> ELSAS (wie Anm. 112), Bd. 1, S. 61.

<sup>128</sup> Dito.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 61f. und 69.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 70ff.





33

*Economie Rustique,*  
*Culture et Travail du Chanvre.*

Abb. 7 Die Abbildung aus dem Tafelwerk der „Encyclopédie“ zeigt die Hechler bei der Arbeit. Die drei Arbeiter in der linken Bildhälfte (fig. 1-3) ziehen die gebrochenen und geschwungenen Faserbüschel durch die verschiedenen feinen Hecheln (fig. 6-9), die auf der umlaufenden, fest abgestützten und im Mauerwerk verankerten Werkbank R montiert sind; der linke von ihnen (fig. 3) holt gerade nach hinten aus, um seinen Faserbüschel in die Hechel einzuschlagen. Links neben ihnen, über dem Arbeiter, der sich gerade bückt, um den zu Zöpfen gebundenen, bereits fertig gehechelten Hanf wegzutragen, auf der Werkbank eine Hechel, in die eine Handvoll Hanfbast eingeschlagen ist. Links daneben zieht ein weiterer Hechler (fig. 4) den Mittelteil eines Faserstrangs durch den an der Wand montierten Eisenbügel A (fig. 10), um diesen von Schäbenresten zu reinigen, die beim Hecheln noch nicht ausgekämmt wurden. Im Vordergrund links ein weiterer Arbeiter (fig. 5), der ebenfalls den Mittelteil seines Faserbündels von Schäbenresten reinigt (aus: Encyclopédie [wie Anm. 55], Tafelband 1 [wie Abb. 6]).



entstanden.<sup>131</sup> Das würde bedeuten, dass sich das Tagesarbeitsergebnis eines Hechlers, der den zu verarbeitenden Hanf vor dem Hecheln erst noch schwingen musste, in etwa halbieren würde auf dann nur noch 30 bis 40 Pfund. In diesem Fall beliefe sich der Tagesverdienst auf 30 bis 40 xr, ein Lohnniveau, das dem errechneten, fiktiven „Bruttolohn“ des Freiburger Zimmermanns entspräche und auch in der Relation zu den oben angeführten Augsburger Maurer- und Zimmerergesellenlöhnen keine Zweifel weckenden Abweichungen nach oben aufwiese. Somit ist davon auszugehen, dass der in Kenzingen im September 1656 vom Rat festgelegte Hechlerlohn von 1 xr sich nicht auf das Pfund geschwungenen Rein- oder Strähnhanf, sondern auf das Pfund gebrochenen, vor dem Hecheln erst noch zu schwingenden Basthanf bezog.

Zwei ineinandergreifende Gründe dürften das städtische Regiment zu seiner Politik der obrigkeitlich verordneten Lohnminderung bzw. Festsetzung von Lohntaxen in Kombination mit der Verhinderung oder zumindest Erschwerung, dieses zu unterlaufen, bewogen haben. Zum einen war das die allgemeine Agrarkrise, die in Deutschland durch die Verwüstungen und Verluste des Dreißigjährigen Krieges vielleicht noch verschärft wurde, aber in der Mitte des 17. Jahrhunderts auch andere europäische Länder ergriff. Die Bevölkerungsverluste führten zu einer verminderten Nachfrage nach Getreide und damit zum Preisverfall. So betrug die Roggenpreise z.B. in Würzburg, Augsburg und München im Zeitraum von 1669 bis 1673 nur 25 bis 30 Prozent des Preisniveaus in der ersten Kriegsphase bis 1624. Dies zog einerseits einen Verfall der Preise für Bauerngüter nach sich und führte andererseits zu einer wachsenden Verschuldung der Landwirtschaft.<sup>132</sup> Zum anderen hatten die massiven Bevölkerungsverluste durch den Dreißigjährigen Krieg, gerade auch im Oberrheingebiet als langjährigem Kriegsschauplatz, nicht nur eine verminderte Nachfrage nach Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten zur Folge, sondern ebenso eine Verknappung des Arbeitskräfteangebots. Das führte dazu, dass beispielsweise im katholischen Kenzingen, das durch den Krieg, die damit einhergehenden Seuchen und die Flucht oder den Wegzug vieler Einwohner nach der Zerstörung von 1638 bei Kriegsende nur noch etwa 15 bis 20 Prozent seiner Vorkriegsbevölkerung von rund 2000 Seelen aufwies,<sup>133</sup> offensichtlich auch nichtkatholisches Dienstpersonal eingestellt wurde. Dies beweist der Ratsentscheid vom 6. April 1661, dass sich während der Osterzeit *unkatholische Ehehalten*, also Knechte und Mägde, *der Stadt entäußern*, sich außerhalb der Stadt aufhalten sollten.<sup>134</sup>

Der Arbeitskräftemangel zog wiederum einen Anstieg der Löhne für landwirtschaftliches Dienstpersonal nach sich, was die wirtschaftliche Situation der Bauern zusätzlich zu den geringen Erlösen für ihre Produkte weiter verschärfte:

„In einem ‚Gespräch von der wohlfeilen Zeit‘, das sich in einer Flugschrift von 1652 über ‚Das goldene Zeitalter‘ findet, klagt ein Bauer, er könne sich nicht genugsam wundern, dass das Getreide so im Preis gefallen sei; man könne es kaum mehr um Geld hinbringen, sondern müsse es entweder vertauschen oder halb verschenken. Kein armer Bauer könne für einen Simer Getreide mehr ein Paar Stiefel kaufen. Zudem nähmen die teuren und ungeschickten Knechte und Mägde allen Gewinn doppelt hinweg. Vor Jahren musste eine Magd, wie anno 1631 geschehen, 25 Dörfer auslaufen, bis sie einen Dienst und das ganze Jahr 10 Pfund Gelds und 10 Ellen Tuchs erlangte. Jetzt ist dieser Lohn zehnfach gestiegen. Nunmehr ist es besser Knecht als Herr zu sein. Der arme betübte Landmann weiß nicht mehr seine Rechnung zu ma-

<sup>131</sup> Encyclopédie (wie Anm. 55), S. 153.

<sup>132</sup> GÜNTHER FRANZ: Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 7). 4., neubearb. u. erw. Auflage, Stuttgart-New York 1979, S. 105ff. Vgl. ELSAS (wie Anm. 112), Bd. 2, Teil B, S. 90f.

<sup>133</sup> HELWIG (wie Anm. 50), S. 96. 80 % Bevölkerungsverlust: Der Landkreis Emmendingen. Hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Emmendingen (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg). Stuttgart 2001, Bd. 2, 1. Teilband, S. 454. Der selbe Wert (4/5) bei DIETER SPECK: Kenzingen und Kürnberg. Stadt und Herrschaft in vorderösterreichischer Zeit (1369-1803/06). In: Kenzingen (wie Anm. 50), S. 135-178, hier S. 157.

<sup>134</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 6. April 1661.



chen, also dass, wenn ihm das Simmer Getreide für 6 Gulden der Mühe und Belohnung nach ankäme, er gleichwohl solches aus Not oft nur für dritthalb Gulden, um die Drescher davon zu bezahlen, verschleudern muss'. Und in einer ein Jahr später erschienenen Flugschrift klagt ein Schwarzwälder Bauer, dass ‚in unserem gemeinen Elend und Trauern allein noch das Gesinde Freude und Mut hat. Wir müssen sie lassen Meister sein, müssen ihnen fast noch den Seckel zu dem Gelde [das wir ihnen zahlen] geben, ihnen voll auftragen und selber Mangel leiden.’<sup>135</sup>

## Der Lohnkampf der Kenzinger Hanfhechler Durs Senn und Peter Miller

In diesen Konflikt zwischen Bauern, die Dienstpersonal zu möglichst niedrigem Lohn einstellen, und Knechten, Mägden und anderen Lohnarbeitern, die natürlich möglichst gute Bedingungen für sich herauschlagen wollten, gerieten in Kenzingen acht Jahre nach den Lohndreschern auch die Lohnhechler. Im Ratsprotokoll vom 29. November 1664 heißt es:

*Wann Durs Senn vndt Peter Miller, die hechler, eben so guote hechler arbaith machen, selbigen lohn [wie die auswärtige Konkurrenz] nemben, mit den Speisen, so man Ihnen auffsetzt, zu Friden sein, vndt sonst ob der arbaith beständig verpleyben, würdt E.[ine] E.[ehrsame] bürgerschaft von selbsten bedacht sein, Sye den Frembden vor zue ziehen.*<sup>136</sup>

Offenbar hatten sich die beiden beim Rat beklagt, dass auswärtige Hechler, die wohl zu günstigeren Konditionen und für niedrigeren Lohn zu arbeiten bereit waren, ihnen vorgezogen wurden. Der Rat nun stellte sich mit seiner Entscheidung ganz auf die Seite der Arbeitgeber – unter den Ratsmitgliedern mögen nicht Wenige gewesen sein, die selber Hanf anbauten, als Weber oder Fischer an einem möglichst preisgünstigen Erwerb ihres Rohmaterials bzw. des Garns für ihre Netze interessiert waren oder mit solchen Interessierten freundschaftlich oder verwandtschaftlich verbunden waren. Mit seinem Beschluss setzte der Kenzinger Rat die beiden ortsansässigen Hechler rigoros der auswärtigen Konkurrenz aus, nach dem Motto: Wenn ihr zu den billigeren Löhnen der auswärtigen Konkurrenz zu arbeiten bereit seid, werdet ihr auch Aufträge von den Kenzinger Bürgern bekommen. Eine Argumentation, die uns Heutigen in größerem Maßstab im Rahmen der gegenwärtigen, gerne mit dem Schlagwort Globalisierung gerechtfertigten, neoliberalen Wirtschaftsentwicklung ja nur allzu bekannt ist.

Ganz deutlich wird diese Politik des gegeneinander Ausspielens in dem Bescheid, den der Rat in seiner Sitzung zwei Tage später den beiden Hechlern auf ihr neuerliches Ansuchen hin erteilte. Darin heißt es:

*Auff weiteres anhalten beeder hechler allhie, ist von E.[einem] E.[hrsamen] rath gleichwohlen bewilliget, daz die frembden hechler für diß mahl abgestellt, hingegen die allhiesige[n] auch vmb 2 d hechlen vndt sonst in allem sich also verhalten sollen, daz derent wegen sich nihemandt zue beschweren habe, auch gleichwohl [andernfalls] den frembden der zue dritt [Zutritt] wiederumb erlaubt ist.*<sup>137</sup>

Der jetzt vom Rat festgesetzte Lohn von 2 d bedeutete die glatte Halbierung des kurz zuvor festgelegten Höchstlohns von 1 xr für das Schwingen und Hecheln von einem Pfund Bast- oder Strähnhanf. Vermutlich sollten damit die Dumpinglöhne der außerstädtischen Konkurrenz in Kenzingen selbst den einheimischen Hechlern aufgezwungen werden – denkbar, dass aus den Reihen der Hanfproduzenten entsprechender Druck auf den Rat ausgeübt worden war und dieser sich gezwungen sah, diesem Druck nachzugeben, um eine Eskalation zu vermeiden. Mit dem Druckmittel, gegebenenfalls die auswärtige Konkurrenz in die Stadt zu lassen, wurde den beiden Hechlern also ein Lohndiktat auferlegt, dem sie wohl kaum ausweichen konnten, da ein Arbeiten außerhalb der Stadt vermutlich die gleichen Konsequenzen nach sich gezogen hätte, die auch den Dreschern für solches Verhalten angedroht worden war: Entzug des Bürger- bzw.

<sup>135</sup> FRANZ (wie Anm. 132), S. 105f.

<sup>136</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 29. November 1664.

<sup>137</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 1. Dezember 1664.



Hintersassenrechts und Ausweisung auch von Frau und Kindern. Ganz abgesehen davon, dass außerhalb der Stadt, wie die offensichtlich billigeren Arbeitsangebote der auswärtigen Konkurrenz zeigen, die Hechlerlöhne nicht höher waren als in Kenzingen.

Durs Senn aus *Hopfingen* (Hopfingen, Landkreis Karlsruhe/Neckar-Odenwald, oder Opfingen bei Freiburg?) war 1659 nach Kenzingen gekommen und hier zu Hintersassenrecht, das 1662 erneuert und verstetigt wurde, in die Stadtgemeinde aufgenommen worden.<sup>138</sup> Auch Peter Miller war kein Einheimischer, sondern hatte sich 1662 zunächst auf ein Jahr in Kenzingen verbürgert.<sup>139</sup> Beide waren wohl unruhige Geister, befanden sich damit aber durchaus in „guter“ Gesellschaft, liest man die Ratsprotokolle mit ihren in nahezu jeder Sitzung verhandelten Schelt-, Streit- und Schlaghändeln zwischen Einwohnern der Stadt.<sup>140</sup> Jedenfalls verurteilte der Rat die beiden in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1663 wegen gewechselter Schmachreden und erzeugter Unbescheidenheit – vermutlich dem Rat gegenüber – zu 12 ß Geldstrafe und zu Turmhaft bis zu weiterer Entscheidung der Herrschaft.<sup>141</sup> Wie diese ausfiel, ist leider nicht überliefert.

Im Jahr 1667 wurde Durs Senn erneut auffällig; der Rat verurteilte ihn zu 1 lb Herrschaftsstrafe, weil dieser *im Hechlen gar schlechte arbaith gemacht vnd dardurch der gantzen gemaindt auff offnem Malterdinger Marckht Ihren guotten ruohm werchs [Werg] halber zimbllicher maßen in gefahr gestellt habe*.<sup>142</sup> Ob die von Durs Senn für Georg Scheck als Auftraggeber so schlecht erledigte Hechelarbeit als Ausdruck einer subversiven Reaktion auf verschlechterte Arbeits- und Lohnbedingungen zu werten ist, lässt sich aufgrund des Fehlens weitergehender Quelleninformationen nicht beurteilen.

In mehrfacher Hinsicht ist dieser Protokolleintrag äußerst aufschlussreich. Das protestantische Malterdingen gehörte damals zur Markgrafschaft Baden-Durlach und war 1669 mit etwa 475 Einwohnern wenn überhaupt, dann nur wenig kleiner als Kenzingen. Auf dem Malterdinger Jahr- und Wochenmärkten, erstmals im Jahr 1547 im Zusammenhang mit Beschwerden der Städte Kenzingen, Endingen und Waldkirch über eigene Markteinbußen, u.a. wegen der Malterdinger Märkte, genannt, wurde neben Wein vor allem Hanf und Salz gehandelt. Übrigens entwickelte sich Malterdingen im 18. Jahrhundert zu einer der Hauptanbaustätten von Hanf in der Markgrafschaft Hachberg.<sup>143</sup> Dass Kenzinger Werg auf dem Malterdinger und nicht auf dem Kenzinger Markt verkauft wurde, zeigt für die Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg in einem Schlaglicht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Stadt im Geflecht der benachbarten Märkte, neben Malterdingen ja noch Herbolzheim, Ettenheim, Endingen, Emmendingen und Waldkirch.

Bemerkenswert an dem oben zitierten Protokolleintrag ist aber vor allem, dass die schlechte Arbeit von Durs Senn nicht als Angelegenheit zwischen ihm und seinem Auftraggeber angesehen wurde, sondern als eine Beschädigung des Ansehens der ganzen Stadt, die offenbar hinsichtlich der Qualität des in ihr produzierten Hanfwergs einen guten Ruf genoss und zu verlieren hatte. So zeigt die Begründung für die Bestrafung des Hechlers Durs Senn durch die städtische Obrigkeit, dass die wirtschaftlich agierenden Personen in jener Zeit nie als wirklich unabhängige Privatsubjekte ökonomisch eigenverantwortlich handelten, sondern stets auch für den Ruf und das Ansehen ihrer Stadt, ihres Dorfes eine Mitverantwortung trugen, für die sie gegebenenfalls auch einzustehen hatten und zur Rechenschaft gezogen wurden.

<sup>138</sup> StadtAKenz, Protokolle vom 3. September 1659 und 2. Dezember 1662.

<sup>139</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 28. Januar 1662.

<sup>140</sup> HELLWIG (wie Anm. 50), S. 97.

<sup>141</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 15. Dezember 1663.

<sup>142</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 19. November 1667.

<sup>143</sup> Landkreis Emmendingen (wie Anm. 133), S. 487.



Im Oktober 1669 wurde den Kenzinger Hechlern vom Rat eine nochmalige Minderung ihres Verdienstes aufgezwungen. Zwar blieb der direkte Arbeitslohn mit 2 d pro gehecheltes Pfund Werg gleich, doch legte der Ratsentscheid vom 26. Oktober fest, dass der Auftraggeber an Sachleistungen nicht mehr aufzubringen habe, als zum Mittag- und zum Abendessen nur noch eine Suppe mit Gemüse ohne den bis dahin üblichen Wein, *ahn Son vndt Feühr täg aber gar nichts zue atzung zue geben schuldig sein sollten*.<sup>144</sup> Einen Monat später wiederholte der Rat sein Lohndiktat:

*Die Hechler ins gemein sollen fürtherhin das lb werckh [Werg] vmb 2 d hechlen, auch mit hausmans cost ohne Wein vorlieb nemmen, undt ahn Sonn- oder Feuhr[Feier] tägen dem burgersman deß Eßens weiter nicht überlestig sein, also zwar, daz wan Peter Miller undt Durs Senn hieran nicht kommen wolten, Ihnen hiemit daz hechlen auf ein Jahr lang gelegt und verpotten sein solle.*<sup>145</sup>

Schon vor dieser neuerlichen Drehung an den Daumenschrauben – die Androhung der Niederlegung des Handwerks für ein Jahr war die unverhohlene Drohung mit der wirtschaftlichen Existenzvernichtung – hatte die rigide Haltung des städtischen Regiments in dem schon lange schwelenden Konflikt offenbar das Fass zum Überlaufen gebracht, und die eben zitierte, nochmalige Verschärfung der Drohkulisse war wohl eine Reaktion des Rates auf das Verhalten der beiden renitenten Hechler. Diese waren, wie das Sitzungsprotokoll fortführt, nämlich schon vor der hier behandelten Ratssitzung in den Streik getreten, denn *wegen beschehenen vsstandts arbaith* wurden Durs Senn und Peter Miller in besagter Ratssitzung bis zu weiterer Entscheidung der Obrigkeit in dieser Sache zu Turmarrest verurteilt.<sup>146</sup> Auch hier zeigt sich wieder, wie schon bei dem Vorkommnis auf dem Malterdinger Markt, dass das städtische Regiment durchaus parteiisch auf der Seite der – modern gesprochen – Arbeitgeber stand. Nicht zu vergessen ist dabei, dass im obrigkeitlich-hierarchisch geprägten Gefüge der frühneuzeitlichen Gesellschaft die Beziehung zwischen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ immer auch einen öffentlich-rechtlichen Aspekt besaß und somit ein Streik, denn das ist mit Ausstand von der Arbeit gemeint, auch als Angriff gegen die herrschende Ordnung betrachtet wurde. Zu bedenken ist dabei auch, dass der Bauernkrieg, die gescheiterte „Revolution des gemeinen Mannes“, damals noch nicht einmal hundertundfünfzig Jahre zurücklag, und dass diese Erhebung vielerorts darin ihren Anfang genommen hatte, dass Frondienste verweigert worden waren und die Bauern demonstrativ einen Ausstand (*vsstandt*) oder Austritt aus der Herrschaft dadurch vollzogen hatten, dass sie ihre Gemeinde oder das Herrschaftsgebiet ihres Herrn verlassen und sich auf fremdem Herrschaftsgebiet zunächst zu friedlichem Protest versammelt hatten.

Anscheinend waren Durs Senn und Peter Miller nicht die einzigen Hanfhechler in Kenzingen und weitere Hechler griffen in den Konflikt ein, indem sie weniger gewissenhaft arbeiteten. Dies ließe sich jedenfalls aus dem Wortlaut des Protokolls über die nächste Ratssitzung zwei Wochen später, am 7. Dezember 1669 herauslesen. Darin heißt es: *Den Hechlern ins gesambt würdt hiemit nochmahlen bey vorbehaltner Straff aufferladen, allhier daz lb reisten [das ist der von den holzigen Schäben gereinigte Schwinghanf] per 2 d zu hechlen, mit diesem ahnhang, wan Ihres ohnsauberen hechlens halber ferner Clag für kommen würdet, solle solche mangelhafte Arbeit beschlagnahmt werden und die dafür verantwortlichen Hechler so viel zu bezahlen schuldig sein, wie für diese Ware damals am selben Markttag als Höchstpreis zu zahlen gewesen wäre, zuzüglich eine Krone Strafgeld. Das Protokoll fährt in aller Härte fort: So sich [jemand] hierüber waigern wollte, vndt welicher auch hie zue sich zue accomodiren nicht*

<sup>144</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 26. Oktober 1669.

<sup>145</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 23. November 1669.

<sup>146</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 23. November 1669. Eine obrigkeitliche Entscheidung in dieser Angelegenheit ließ sich leider nicht finden, auch eine Anfrage an das GLA verlief ohne positiven Bescheid.



*gemeindt, deme ist hiemit daz hechlen auff Ein Jahr lang ipso facto nider gelegt, wobey der vor 14 tagen Speis vndt tranckhs halber Ergangne Beschaidt durch aus bey Crafftten verharret.*<sup>147</sup>

Bei aller Rigidität, die aus den hier vorgestellten Entscheidungen des Rats spricht, waren die hanfanbauenden Bürger der Stadt aber offensichtlich doch auf die Arbeit der Hechler Durs Senn und Peter Miller sowie von deren Genossen angewiesen. Oder diese hatten Fürsprecher im Rat, die die letzte Konsequenz verhinderten: die Aberkennung des Bürger- bzw. Hintersassenrechts und die Verweisung aus der Stadt. Dabei war der Rat durchaus fähig und auch bereit, diese Sanktionsmittel anzuwenden, wie verschiedene Beispiele zeigen. So verwies der Rat *Maria N., die Schwabin genandt* (der Nachname ist nicht angegeben), samt ihren Kindern wegen Felddiebstahls und respektlosen Auftretens vor dem Rat im Jahr 1666 der Stadt, desgleichen im Jahr darauf Georg Allgayer wegen Verweigerung des Hirtendienstes.<sup>148</sup> Im selben Jahr 1667 entzog der Rat Hans Michael Speckh und Hans Georg Schwarz das Bürgerrecht, weil sie vor einer verhängten Arreststrafe aus der Stadt entlaufen waren.<sup>149</sup> 1668 wurde der Drescher von Schultheiß Hans Georg Jäcklin, welch letzterer in den Ratsprotokollen einmal als hitzig und aufbrausend geschildert wird, *mit guter Manier* aus der Stadt geschafft und angeordnet, dass ihm in Kenzingen kein Dienst mehr anvertraut werden dürfe, nachdem er den Schultheiß als seinen Brotherrn tötlich angegriffen hatte.<sup>150</sup> In diesem Fall gab wohl die Stellung und die aus grundsätzlichen Erwägungen gegenüber der Bürgerschaft zu wahrende Reputation des Angegriffenen als das von der Obrigkeit eingesetzte Stadtoberhaupt den Ausschlag für die vom Rat getroffene Entscheidung, denn eine solch harte Sanktion wurde bei den zahlreichen Schlaghändeln zwischen Einwohnern der Stadt sonst nicht gefällt, selbst dann nicht, wenn dabei ein gezogener Degen im Spiel war.<sup>151</sup>

Nachdem sie in ihrem mit hohem Einsatz geführten Kampf um den Erhalt ihrer ursprünglichen Entlohnung im Dezember 1669 eine Niederlage erfahren hatten, wurden Durs Senn und Peter Miller im Frühjahr des darauffolgenden Jahres nochmals aktenkundig. Zusammen mit zwei weiteren Einwohnern der Stadt wurden die beiden vom Rat der Stadt *wegen versaumbter gemeiner Frohn von abendts vmb 6 Vhren biß morgens* in Turmarrest genommen; als zusätzliche Demütigung sollte ihr Versäumnis und die deshalb verhängte Strafe vor versammelter Gemeinde öffentlich verkündet werden.<sup>152</sup> Ob dieses „Versäumnis“ vor dem Hintergrund ihrer Niederlage ein bewusster, trotziger Verweigerungsakt der beiden Rebellen war, zumal es um Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Kenzinger Rathauses ging, lässt sich aus den Quellen nicht beantworten.

Als Hanfhechler treten Durs Senn und Peter Miller zumindest in den Ratsprotokollen der folgenden Jahre nicht mehr in Erscheinung. Ein knappes Jahr später versuchte der Rat, die Entlohnung der Handwerksleute und Tagelöhner grundsätzlich neu zu regeln und erließ eine *Ordnung vnnder Handtwerckhs leüth unndt Tagelöhner* die für Strohschneider, Schneider, gute Knechte, Näherinnen, Lehrmädchen und Lehrjungen Tageslöhne festsetzte. Allerdings blieb diese Lohnordnung Stückwerk, denn wie das entsprechende Ratsprotokoll vermerkt, wurde *die sach nicht vollkhommen vollführt*.<sup>153</sup> Bemerkenswert ist allerdings, dass in diesem Versuch der Neuordnung in puncto Hanf nicht mehr von Hechlern sondern von Hechlerinnen die Rede ist. Ihr Lohn wurde nun nicht mehr wie früher nach der Menge des gehechelten Hanfs bemessen, sondern als fester Tageslohn in Höhe von 1 bz und 5 d (5½ xr) festgelegt, der gleiche Betrag,

<sup>147</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 7. Dezember 1669.

<sup>148</sup> StadtAKenz, Protokolle vom 24. Oktober 1666 und 1. Mai 1667.

<sup>149</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 21. Mai 1667.

<sup>150</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 12. Dezember 1668.

<sup>151</sup> StadtAKenz, Protokolle vom 30. Juli 1661 und 7. Mai 1667.

<sup>152</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 19. Mai 1670; vgl. HELLOWIG (wie Anm. 50), S. 113.

<sup>153</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 13. November 1670.



den der Rat als Taglohn für einen guten Knecht verordnete. Angesichts des geringen Geldbetrags ist davon auszugehen, dass dies sozusagen ein „Nettolohn“ war, zu dem noch die tägliche Verpflegung hinzukam.

Durs Senn und Peter Miller scheinen fest zusammengehalten zu haben in ihrer wohl mindestens distanzierten Haltung gegenüber der Obrigkeit. 1671 wurden sie erneut vor den Rat zitiert, diesmal, weil sie von von der *begangnen Entfremdung [wohl einem Diebstahl]* eines Kenzinger Bürgers *wißenschaft gehabt, vndt [dies] der obrikheit nicht ahngezaigt* hatten. Wie schon verschiedentlich zuvor wurden sie vom Rat wiederum über Nacht zum Arrest in einem der beiden Kenzinger Tortürme verurteilt.<sup>154</sup> Im Jahr darauf wird Durs Senn nochmals als Hechler genannt, wobei unklar ist, ob diese Nennung bedeutet, dass er sein Handwerk noch ausübte. Jedenfalls wird er im Verlassenschaftsinventar des gewesenen Rats Herrn Jacob Wachter als Anstößer von dessen Behausung genannt, die in der Metzgergasse stand und *hinden auff Durß Senn, den Hechler, stieß*.<sup>155</sup>

---

<sup>154</sup> StadtAKenz, Protokoll vom 11. April 1671.

<sup>155</sup> StadtAF, L1 Kenzingen A V 173 dat. 22. März 1672.